

Freiburg im Breisgau, den 25. April 1996

Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde. — Wege kooperativer Pastoral und Gemeindeleitung in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten. — Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Nr. 62

Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde

Vorwort

1. In allen deutschen Bistümern wird seit Jahren nach einem schlüssigen Konzept für die Profilierung und die wechselseitige Zuordnung der verschiedenen pastoralen Dienste gefragt. Ihre Aufgabe muß entsprechend der vom II. Vatikanischen Konzil neu entfaltenen und weitergeführten Lehre von der Kirche bestimmt werden. Im Gefolge des Konzils wurde nicht nur das Amt des Ständigen Diakons eingeführt, sondern es haben sich – zumindest hierzulande – die pastoralen Berufe für Laien weiterentwickelt. Das Profil dieser Berufe wurde aus Erfahrung und theologischer Reflexion je für sich erarbeitet. Nun ist es notwendig, ein sinnvolles Zusammenwirken der durch die sakramentale Weihe verliehenen Ämter mit den aus Taufe und Firmung ermöglichten ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen kirchlichen Diensten von Laien zu beschreiben und zu unterstützen. Dadurch kann der seelsorgliche Dienst der Kirche wirksam gefördert werden.

2. Die vorliegende Erklärung setzt die kirchliche Lehre vom gemeinsamen und amtlichen Priestertum voraus. Alle Christen haben kraft des gemeinsamen Priestertums Anteil an der Sendung Jesu Christi. Das Wesen des amtlichen Priestertums liegt insbesondere darin, daß die Priesterweihe die Vollmacht gibt, Jesus Christus als Hirten und Haupt der Kirche zu repräsentieren. Der Priester soll in seiner Person den Heildienst an den Menschen leisten, die Charismen fördern und so alle Christen bewegen, ihr gemeinsames Priestertum zu verwirklichen.

3. Die Erklärung versucht, den priesterlichen Dienst dadurch zu profilieren, daß sie die wesentlichen Aufgaben des Priesters betont und Vorschläge macht, den Pfarrer zu entlasten, damit er seinen eigentlichen Dienst besser wahrnehmen kann. Außerdem möchte sie das Berufsprofil des Ständigen Diakons verdeutlichen und schließlich die Notwendigkeit und die Möglichkeiten von ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Diensten von Laien beschreiben und ihre Eigenständigkeit in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen betonen.

4. Hier geht es vor allem darum, den pastoralen Dienst in der Pfarrgemeinde differenzierter darzustellen im Hinblick auf die Möglichkeit und Notwendigkeit des Zusammenwirkens

der je unterschiedlichen Dienste und Gaben in der Kirche. Dabei werden sehr verschiedene Aufgabengebiete benannt, in welchen auch Laien verantwortlich am amtlichen Dienst der Gemeindeleitung mitwirken können.

5. Aus dem gesamten Feld der priesterlichen Dienste wird der Dienst des Pfarrers einer Territorialgemeinde hervorgehoben und gesondert beschrieben, auch im Hinblick auf die – oft notvoll erfahrene – Situation, daß einem Pfarrer die Sorge für mehrere Gemeinden übertragen werden muß. Schließlich wird das je eigenständige und dennoch einander zugeordnete Wirken der pastoralen hauptamtlichen Dienste beschrieben.

6. Die vorliegende mehr thesenartige Erklärung stellt sich eine begrenzte Aufgabe. Sie setzt die theologische Arbeit der letzten Jahre im Hinblick auf ekklesiologische und amts-theologische Fragen aufgrund der Lehre des II. Vatikanischen Konzils voraus. Sie möchte die Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ordnung der kirchlichen Dienste aufgreifen und fortschreiben und die Ergebnisse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR bezüglich des Zusammenwirkens der Dienste und Ämter auf die spezielle Aufgabe des Leitungsdienstes in der Gemeinde hin ergänzen. Damit soll eine Orientierung bei der Entwicklung diözesaner Pastorkonzepte gegeben werden, in denen die Zusammenarbeit der pastoralen Dienste in der Gemeinde neu geordnet wird.

I. Ausgangspunkt und Aufgabe

1. Neue Aspekte im Kirchenverständnis

1.1 Das II. Vatikanische Konzil hat durch die Beschreibung der Kirche als Volk Gottes und als Gemeinschaft der Schwestern und Brüder Jesu Christi wichtige Akzente für unser heutiges Kirchenverständnis gesetzt. Es betont die Teilhabe aller Getauften und Gefirmten am Dienst Jesu Christi zum Heil aller Menschen. Alle Christen sind kraft dieses gemeinsamen Priestertums befähigt zum Glaubenszeugnis, zum Dienst der Nächstenliebe, zur Feier des Gottesdienstes und zur Mitwirkung am Leitungsdienst. Insbesondere in den Konzilsdokumenten über die Kirche (*Lumen Gentium*) und über die Kirche in der Welt von heute (*Gaudium et Spes*) wird deutlich, daß sich die Gestalt der kirchlichen Sendung unter der Führung des Geistes erneuern muß, damit in einer sich rasch verändernden Welt das Evangelium zeitgemäß bezeugt werden kann.

1.2 Die Kirche als ganze ist Subjekt des ihr von Jesus Christus anvertrauten Heilsdienstes. Alle Christen sind berufen, mit ihrer Person und mit ihrem Leben Gabe des Geistes zum Aufbau der Kirche zu werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Gottesvolk mit einer Vielfalt von Gnadengaben des Heiligen Geistes ausgestattet (vgl. LG 12; AA 3). Alle diese Begabungen dienen dem Aufbau der Kirche, wobei einige mehr der Sammlung und Leitung der Kirche zugeordnet sind, andere mehr dem Reichtum ihres inneren Lebens oder ihrer Sendung nach außen.

1.3 Aufgrund solcher Begabung und oft bestätigt durch eine Wahl oder eine bischöfliche Beauftragung nehmen viele Frauen und Männer ehrenamtlich Verantwortung und Aufgaben in verschiedenen Bereichen kirchlichen Lebens und Dienstes wahr. Ihre Mitwirkung in den pastoralen Räten und ihr Beitrag in der Leitung von Gruppen und Verbänden sowie ihre Mitarbeit in liturgischen, katechetischen und diakonischen Diensten sind ein unverzichtbares Element kirchlichen Lebens.

1.4 Die Kirche in Deutschland ermöglicht in großem Umfang neben- und hauptberufliche Dienste von Laien. Sie gliedern sich in die Aufgaben der Seelsorge, der Diakonie, der Katechese und der Verwaltung. Mit ihrer qualifizierten Ausbildung sind die Laien im kirchlichen Dienst wichtige Träger der kirchlichen Sendung in unserem Land geworden.

1.5 Innerhalb des Gottesvolkes und inmitten seiner vielfältigen Begabungen und Dienste gibt es aufgrund der Stiftung des Herrn das „Priestertum des Dienstes“ (LG 10), das dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen zugeordnet ist und seiner Verwirklichung dienen soll. Der Priester lebt als Glied des Leibes Christi in der Gemeinde und steht ihr zugleich gegenüber als Repräsentant des Hauptes der Kirche. Er soll Jesus Christus als Diener und Hirten seiner Kirche sichtbar machen. Darum steht er mit seiner ganzen Person und für sein ganzes Leben dem Herrn zur Verfügung für dessen Dienst an der Gemeinschaft der Gläubigen.

1.6 Die Entwicklung einer zeitgemäßen Form der kirchlichen Sendung lebt vom geistlichen Wachstum aller Gläubigen und verlangt eine Kommunikation, die der „Communio“ der Kirche entspricht.

2. Neue Fragen in den kirchlichen Berufen

2.1 Die neuen Akzente im Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils sind zwar in den vergangenen Jahren theologisch entfaltet und dargestellt worden; dennoch scheint ihre erneuernde Kraft im Bewußtsein und Leben der Kirche vielfach noch nicht wirksam geworden zu sein.

2.2 Die Umgestaltung des kirchlichen Lebens trifft zusammen mit einer raschen Veränderung der gesellschaftlichen Stellung der Kirche in unserem Land. Sogenannte „volkskirchliche Strukturen“ lösen sich allmählich auf; neue Formen der Gegenwart und Wirksamkeit der Kirche in einer weitgehend säkularen und von vielerlei Kulturen geprägten Gesellschaft sind erst ansatzweise in Sicht.

2.3 Für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich aus dieser Situation eine Rollenunsicherheit und häufig bei den „Hauptberuflichen“ auch eine Berufsunzu-

friedenheit, die sich im Gefühl von Überforderung und oft auch in entsprechenden aggressiven oder depressiven Reaktionen äußert. Sie werden noch verstärkt durch die weltweit und hierzulande spürbare Umorientierung und Unsicherheit, wie sich der zeitgemäße Dienst der Kirche an und in der Welt vollzieht.

2.4 In alledem liegen Ursachen für den immer spürbarer werdenden Mangel an ehrenamtlichen und hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für den noch deutlicheren Mangel an Berufungen und Berufen sowohl zum Weihestand wie auch zum Stand der Evangelischen Räte in seinen verschiedenen Ausformungen.

3. Gesamtkirchliche Perspektiven

3.1 Angesichts der Schwierigkeiten im kirchlichen Dienst und Leben erwarten viele Christen eine Hilfe durch mehr hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere durch mehr Priester. Auch in diesem Zusammenhang wird mit Dringlichkeit die Frage nach weiteren Zugangswegen zum Priestertum gestellt. Dazu bedarf es einer eigenen ausführlicheren Erörterung, die nicht Thema dieser Überlegungen sein kann.

3.2 Die Einstellung von immer mehr hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nicht die Lösung sein. Es steht zu befürchten, daß die Lebendigkeit der Gemeinden und die Bereitschaft, Berufungen und Charismen zu entdecken und zu entwickeln, eher beeinträchtigt als gefördert würden, wenn man allein auf mehr Hauptberufliche setzt.

3.3 In diesem Zusammenhang sind auch die letzten Weltbischofssynoden zu sehen. Die Synode von 1987 hat unter den Leitworten „Mysterium – Communio – Missio“ die Stellung der Laien in der Kirche erörtert und ihre Bedeutung betont (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christifideles Laici“ vom 30. Dezember 1988). Die Bischofssynode von 1990 hat die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart beraten und die Bedeutung des zölibatären Priestertums für die lateinische Kirche hervorgehoben (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Pastores dabo vobis“ vom 25. März 1992, Nr. 29). Darin liegt auch der Hinweis, daß nicht zuerst die Öffnung neuer Zugangswege zum Priestertum, sondern die Entwicklung eines von der gemeinsamen Berufung aller Gläubigen ausgehenden Kirchenverständnisses das Gebot der Stunde ist.

4. Aufgaben

4.1 Aus den angeführten Überlegungen ergibt sich die Aufgabe der Beschreibung des kirchlichen Dienstes insgesamt und darin der Beschreibung der verschiedenen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen kirchlichen Dienste in ihrer jeweiligen Eigenständigkeit und ihrer Zuordnung zueinander. Dazu hat die Gemeinsame Synode in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Beschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ von 1975 bereits einen Text vorgelegt. Außerdem kann auf die „Ordnung der pastoralen Dienste“ aus dem Jahr 1977 und auf die Rahmenrichtlinien der verschiedenen kirchlichen Berufe hingewiesen werden. (Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen, 1987, Rahmenordnung für die Priesterbildung, 1988,

Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, 1994).

Weitere im vorliegenden Text nicht zu erörternde Aufgaben sind unter anderem eine bessere Verbindung der kirchlichen Dienste im pädagogischen Bereich (Kindergarten, Schule, Heimerziehung, Gemeindekatechese, Erwachsenenbildung), im sozial-caritativen Bereich (Beratungsdienste, Pflegedienste, Nothilfe) und im pastoralen Bereich (Gemeindepastoral und kategoriale Seelsorge). Trotz aller gewachsenen und sinnvollen Unterschiedlichkeit der Einrichtungen muß deutlicher werden, daß es in all diesen Tätigkeitsfeldern um den einen kirchlichen Dienst geht. Weithin ungeklärt ist die Frage, wie die verschiedenen kirchlichen Dienste in einer Region (Dekanat) einander zugeordnet werden können. Ebenso bedarf es einer besseren Verbindung der ehrenamtlichen Dienste in Verbänden und apostolischen Gemeinschaften mit den Räten sowie mit den neben- und hauptberuflichen kirchlichen Diensten.

4.2 Aus diesem ganzen Aufgabenfeld soll hier die besonders dringliche Frage nach der jeweiligen Eigenständigkeit und der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Dienste und Ämter in der Gemeinde aufgegriffen werden. Das Wesen der Kirche als *Communio* erfordert eine kooperative Pastoral. Unter diesen Voraussetzungen muß insbesondere der Dienst des Pfarrers und der anderen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erörtert werden, zumal dann, wenn ein Pfarrer für mehrere Gemeinden zuständig ist.

Gerade in diesen Fragen werden zur Zeit in mehreren Diözesen Lösungsmöglichkeiten diskutiert und erprobt. Sie bieten die Chance, den unterschiedlichen Situationen der einzelnen Diözesen gerecht zu werden. Für solche begrüßenswerten und dringlichen Versuche ist eine gemeinsame Ausrichtung erforderlich.

II. Der pastorale Dienst in der Gemeinde

1. Grundsätze

1.1 Die Kirche ist nicht um ihrer selbst willen da, sie ist vielmehr dazu gestiftet und in die Welt gesendet, das Evangelium Jesu Christi in der Verkündigung zu bezeugen, es im Gottesdienst zu feiern und in der Diakonie erfahrbar zu machen. In der heutigen Situation sind dabei die Wege der Evangelisation bedeutsam, wie Papst Paul VI. sie in dem Apostolischen Schreiben „*Evangelii nuntiandi*“ beschrieben hat.

1.2 Ihre Sendung verwirklicht die Kirche durch die jeweils von einem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium geleiteten Teilkirchen, in und aus denen die Gesamtkirche besteht. Am jeweiligen Ort vollzieht sich das kirchliche Leben unter der Autorität des Bischofs insbesondere in der christlichen Gemeinde. Sie muß eine lebendige Gemeinschaft von Christen mit unterschiedlichen Begabungen, Diensten und Ämtern sein und so dem Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils entsprechen, wie es von der Gemeinsamen Synode in Würzburg und der Pastoralensynode in Dresden für unser Land konkretisiert worden ist.

Ein entscheidendes Leitwort ist dabei die Aussage der Kirchenkonstitution, daß die Kirche in Christus gleichsam das Sakrament für die Einheit mit Gott und für die Einheit der

Menschen ist (vgl. LG 1). Die Kirche als *Communio* ist sakramentales Bild der dreifaltigen *Communio* in Gott und damit auch sakramentaler Raum der *Communio* aller, die durch Taufe und Glaube dem Leib Christi angehören.

1.3 In der Gemeinschaft der Kirche haben alle Christen durch ihre sakramentale Gleichgestaltung mit Jesus Christus eine fundamentale Gleichheit und gemeinsame Würde. Ihre gemeinsame Teilhabe an den Gaben des Heils begründet das gemeinsame Priestertum aller Getauften und ihre gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche. Mit ihren unterschiedlichen Charismen, Diensten und Ämtern tragen alle zum Aufbau des Leibes Christi bei und dienen der Sendung der Kirche für die Welt.

1.4 Das besondere Priestertum des kirchlichen Amtes vergegenwärtigt den Dienst Jesu Christi als des Herrn und Hauptes der Kirche und stellt ihn dar. Es weist auf die fundamentale Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus hin und bezeugt, daß die Gemeinde nicht aus sich selbst lebt und nicht für sich selbst da ist. Das amtliche Priestertum dient darüber hinaus der Sorge um die Einheit der Gemeinde in Glaube, Hoffnung und Liebe und in ihren vielfältigen Diensten und Charismen.

1.5 Das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen und das amtliche Priestertum nehmen auf je eigene Weise am Priestertum Jesu Christi teil und sind doch wesentlich voneinander unterschieden. Das gemeinsame Priestertum dient vor allem der christlichen Prägung aller Lebensbereiche, während das amtliche Priestertum den Hirtendienst leisten und den Christen zur Erfüllung ihrer Sendung helfen soll.

1.6 Die Kirche als ganze und damit auch als Gemeinde am jeweiligen Ort ist von Gottes Geist mit einer Vielfalt der Gaben für ihre Sendung ausgestattet. So ist sie selbst das Subjekt der Pastoral, und alle ihre Glieder sind zur Verwirklichung dieser Sendung in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie berufen. Dies kommt auch in den Gremien der gemeinsamen Verantwortung, insbesondere in den pastoralen Räten zum Ausdruck. Zu den Aufgaben der Verantwortlichen in der Gemeinde gehört es, die geistgewirkten Begabungen der Christen zu entdecken, sie zu fördern und für die Gemeinde in Dienst zu nehmen.

1.7 Der Dienst der Leitung der Gemeinde als sakramentale Repräsentation des Hirtenamtes Jesu Christi ist an die sakramentale Weihe durch das Gebet der Kirche unter Handauflegung gebunden. So wird deutlich, daß der Amtsträger von Jesus Christus selbst zum dreifachen Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie gesendet ist. Dieser Dienst findet seinen Höhepunkt in der Feier der Eucharistie, welche die Mitte ist, aus der die Kirche lebt und von der her sie aufgebaut und geeint wird. Deshalb ist der Hirtendienst der Gemeindeleitung unlösbar mit der Leitung der Feier der Eucharistie verbunden und wird von einem Priester wahrgenommen. Der Diakon nimmt durch seine sakramentale Weihe am amtlichen Dienst in Wort und Sakrament teil und trägt besondere Verantwortung dafür, daß die Gemeinde ihren diakonischen Auftrag wahrnehmen kann.

1.8 Nicht alle Aufgaben, die zur Gemeindeleitung gehören, müssen von den Priestern wahrgenommen werden. Das II. Vatikanische Konzil spricht davon, daß Laien über die in der

Taufe begründete Teilnahme an der Sendung der Kirche hinaus auch berufen werden können „zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie“ und daß sie herangezogen werden können „zu gewissen kirchlichen Ämtern, die geistlichen Zielen dienen“ (LG 33). Dies bezieht sich auf die Mitarbeit in der christlichen Unterweisung, auf gewisse liturgische Handlungen und auf Seelsorgsaufgaben (vgl. AA 24). Dazu kommen Verwaltungsaufgaben und Dienste im caritativen Bereich. Eine solche Mitwirkung am amtlichen Dienst kann ehrenamtlich, nebenberuflich und hauptberuflich geschehen.

2. Die einzelnen Dienste

2.1 *Ehrenamtliche Dienste* werden von getauften und firmierten Christen in der Mitarbeit und Mitverantwortung in den pastoralen Räten, Gruppen, Gemeinschaften und Verbänden in der Pfarrgemeinde wahrgenommen. Dazu kommen vielfältige Dienste im liturgischen, katechetischen und caritativen Bereich sowie in der Verwaltung und in der Öffentlichkeitsarbeit. Es empfiehlt sich, für diese Bereiche jeweils eine verantwortliche Person zu benennen, die die entsprechenden Dienste koordiniert und leitet und dem zuständigen Ausschuß im Pfarrgemeinderat zugeordnet ist. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde sollen entsprechend ihrer menschlichen, beruflichen und geistlichen Kompetenz verantwortlich am Dienst der Gemeinde beteiligt werden. Sie bedürfen der entsprechenden Vorbereitung und sollen durch die hauptberuflichen Dienste begleitet und unterstützt werden.

2.2 *Nebenberufliche Dienste* werden zunehmend von einer großen Zahl von Gemeindemitgliedern wahrgenommen (z.B. Pfarrsekretärinnen, Küster, Organisten, Chorleiter und Kirchenrechner oder Kirchenpfleger). Je nach dem Umfang ihrer Tätigkeit und ihrer entsprechenden Präsenz im Pfarramt und im Gemeindeleben sind sie oft wichtige Ansprechpartner für die Gemeindemitglieder.

2.3 *Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst* stellen sich aufgrund von Taufe und Firmung und ihrer theologischen Ausbildung für den Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie zur Verfügung. Für ihr Mitwirken an amtlichen Aufgaben sind sie vom Bischof für ihren Dienst gesendet und üben ihn im Auftrag des Bischofs aus. Sie wirken mit am seelsorglichen Dienst des Pfarrers und haben insbesondere die Aufgabe, die ehrenamtlichen Dienste theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und sie geistlich zu begleiten. Dabei ist es sinnvoll, daß sie eigenständige Verantwortungsbereiche unter der Gesamtleitung des zuständigen Pfarrers wahrnehmen.

2.3.1 *Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten* arbeiten in Zuordnung zum zuständigen Pfarrer in der Regel auf der Ebene der Gemeinde. Schwerpunkt ihres Dienstes ist die allgemeine Unterstützung des kirchlichen Amtes. Sie nehmen verantwortlich die konzeptionelle und fachliche Arbeit in Teilbereichen der Gemeindegemeinschaft wahr: Anregung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste und pfarrlicher Gruppen, katechetische Arbeit, vor allem in der Sakramentenvorbereitung und im schulischen Religionsunterricht.

In Einzelfällen können sie aufgrund der Voraussetzungen aus einem früheren Beruf und/oder einer zusätzlichen Aus-

bildung mit Aufgaben in der kategorialen Seelsorge betraut werden (vgl. Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 1 und Nr. 2).

2.3.2 *Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten* sind entweder in Zuordnung zum zuständigen Pfarrer oder Dekan verantwortlich für die Seelsorge in kategorialen Seelsorgsbereichen (z. B. Schule, Krankenhaus, Gefängnis, caritative Einrichtung etc.) oder Fachreferenten zur theologischen, pädagogischen und methodischen Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Diensten. Diese Aufgaben nehmen sie in der Regel auf Pfarrverbands- oder Dekanatebene wahr und sorgen so für die konzeptionelle Erarbeitung und fachliche Begleitung vor allem pfarrübergreifender Seelsorgsaufgaben (vgl. Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 1 und Nr. 2).

2.4 *Ständige Diakone* nehmen aufgrund der sakramentalen Weihe am kirchlichen Amt in den drei Grunddiensten teil. In der Gemeinde sind sie dem Pfarrer zugeordnet und unterstützen seinen Dienst. Ihre spezielle Aufgabe liegt in der Sorge für den diakonischen Auftrag der Gemeinde. Sie sollen helfen, die der Kirche Entfremdeten zu sammeln und den sozial Schwachen beizustehen. Diese für den kirchlichen Dienst wesentliche Nähe zu den Armen sollen sie auch in der Verkündigung und in der Liturgie zum Ausdruck bringen.

Der Ständige Diakonat kann in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden und bewahrt so besondere Nähe zur Lebenswirklichkeit der Mitchristen und den gesellschaftlichen Bedingungen unserer Welt. Er kann auch hauptberuflich wahrgenommen werden, um so in größerer Freiheit den diakonischen Auftrag der Kirche in den Grunddiensten präsent zu halten (vgl. Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Teil I, Nr. 1 und Nr. 2).

2.5 *Der Priester* ist berufen, Jesus Christus, den Herrn und Hirten der Kirche und jeder Gemeinde, vergegenwärtigend darzustellen. Dazu ist er durch die sakramentale Weihe befähigt und wird vom Ortsbischof, den er in der Gemeinde vertritt, gesendet. Diesen Hirtenamt Jesu Christi vollzieht er vor allem in der amtlichen Verkündigung, in der Feier der Liturgie, in der Sorge um die Armen und im Dienst an der Einheit der Gemeinde mit Jesus Christus und der Gesamtkirche und ihrer Glieder untereinander.

Als *Pfarrer* leitet er die ihm vom Bischof übertragene Pfarrei. Die Pfarrgemeinde ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen in einem Bistum, das „dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird“ (can. 369 CIC). In der Pfarrgemeinde ist die „Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut“ (can. 515 § 1 CIC). Dies geschieht neben dem dreifachen amtlichen Dienst auch in der Leitung der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einzelnen Teilbereichen der Seelsorge Verantwortung tragen. Zur Verantwortung des Pfarrers gehört es, als Zeuge für Jesus Christus und sein Evangelium dem Kommen des Gottesreiches in der konkreten Situation seiner Gemeinde zu dienen und diesen Maßstab an alle Aktivitäten und Initiativen anzulegen.

Zum amtlichen Leitungsdienst gehört, daß der Pfarrer sich auch Zeit nimmt für die persönliche Seelsorge. Er soll auch dann, wenn er für einen größeren Pfarrbezirk zuständig ist, in seinem Wohnbereich beheimatet sein und so mit den Erfahrungen, den Sorgen und Fragen der Menschen in lebendigem Kontakt bleiben.

Als Seelsorger in einem kategorialen Seelsorgsbereich ist der Priester in der Regel einer bestimmten Pfarrgemeinde oder einem Dekanat zugeordnet. Er nimmt neben seinem eigenen Seelsorgsauftrag an den priesterlichen Diensten in einer Gemeinde unter der Leitung des zuständigen Pfarrers oder Dekans teil. Auch soll er in einer Gemeinde beheimatet sein und an ihrem Leben teilnehmen. Er kann zum leitenden Priester für die Seelsorge in einer Pfarrei, in der das Pfarramt auf Dauer vakant ist, ernannt werden (vgl. can. 517 § 2 CIC).

III. Seelsorge und Gemeindeleitung

1. Kooperative Pastoral

Aus der gemeinsamen Verantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche folgt, daß die Gemeinde selbst in der Einheit und Vielfalt ihrer Charismen, Dienste und Ämter das Subjekt der Pastoral ist. Die Gemeindemitglieder sind aufgrund des gemeinsamen Priestertums berufen, im Zusammenwirken mit den ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Auftrag des Herrn in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie zu verwirklichen. Diese gemeinsame Verantwortung kommt auch in den nach dem Konzil neu gebildeten pastoralen Räten auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens zum Ausdruck.

2. Gemeinde und Amt

Damit die Gemeinde ihre Aufgabe erfüllen kann, bedarf sie der Leitung durch das kirchliche Amt. Es setzt das gemeinsame Priestertum voraus und ist ihm dienend zugeordnet, wenn es sich auch wesentlich davon unterscheidet. Denn das kirchliche Amt entsteht nicht aus der Gemeinde, sondern ist von Jesus Christus eingesetzt, um ihn als Herrn und Haupt der Kirche vergegenwärtigend darzustellen. Dieses sakramental begründete Amt dient dazu, im Namen Jesu Christi die Gemeinde aufzubauen und für ihren Dienst zuzurüsten. Es trägt dafür Sorge, die Charismen der Christen zu entdecken, zu fördern und zur Einheit zusammenzuführen.

3. Mitwirkung an der Gemeindeleitung

In der Pfarrgemeinde nimmt der Pfarrer den Dienst der Leitung wahr. Er vertritt den Bischof in seinem Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt in der einzelnen Gemeinde. Er muß aber keineswegs alle Aufgaben, die unter dem Stichwort „Gemeindeleitung“ gebündelt sind, selbst wahrnehmen. Zur Verwirklichung der kirchlichen *Communio* bedarf es auch der *Communio* der ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde. So können die notwendigen Leitungsaufgaben je nach Befähigung und Sendung aufgeteilt und wahrgenommen werden.

3.1 Leitungsaufgaben des Pfarrers

3.1.1 Die erste Aufgabe des Pfarrers ist die Verkündigung des Evangeliums. Er leitet den Verkündigungsdienst in der

Pfarrei und sorgt für die Integrität der Glaubensverkündigung. Dabei können und sollen im einzelnen Verkündigungsaufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einheit mit dem Pfarrer und unter seiner Leitung wahrgenommen werden. Für den Dienst der Predigt gibt die „Ordnung des Predigtdienstes von Laien“ der Deutschen Bischöfe vom 24. Februar 1988 die entsprechenden Hinweise.

3.1.2 Der Pfarrer ist verantwortlich für die Liturgie und die Spendung der Sakramente. Insbesondere leitet er die Feier der Eucharistie. Die gemeindebildende Wirkung der Eucharistiefeier kommt im zentralen eucharistischen Gottesdienst der Pfarrei am besten zum Ausdruck. Soweit es angezeigt bzw. notwendig ist, können Eucharistiefeiern in Filialen, Gemeindeteilen und Gruppen, ebenso wie sonntägliche Wortgottesdienste, die von Diakonen und Laien geleitet werden, hinzukommen. Die Einheit der gottesdienstlichen Feiern wird dadurch gewährleistet, daß der Pfarrer die Gesamtverantwortung für die Liturgie wahrnimmt, auch wenn er einzelne Leitungsaufgaben im liturgischen Bereich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegiert.

3.1.3 Der Pfarrer ist verantwortlich für die diakonische Sorge um die Armen und Schwachen in der Pfarrei. Er bemüht sich darum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gemeindecaritas zu gewinnen, die sich um den Kontakt zu Neuzugezogenen, um die Aufmerksamkeit für Alte und Kranke, um Hilfe für sozial Bedürftige und um konkreten Beistand in besonderen Notlagen kümmern. In der Leitung der Diakonie wird der Pfarrer gegebenenfalls durch den Ständigen Diakon, der gerade für diesen Dienst geweiht und amtlich beauftragt ist (vgl. oben, II.2.4), oder einem dafür qualifizierten Laien unterstützt.

3.1.4 Der Pfarrer leitet den Kreis der mit unterschiedlichen Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihn dabei – etwa durch die Übernahme der Moderation und Geschäftsführung – wirksam unterstützen können. Er sorgt zusammen mit dem Pfarrgemeinderat dafür, daß die verschiedenen Dienste, Gruppen und Initiativen dem Aufbau der Gemeinde dienen und zu einem sinnvollen Zusammenwirken finden. Zugleich sorgt er für die Einheit der Gemeinde mit der Gesamtkirche in Dekanat und Bistum. Dieser Dienst an der Einheit der Charismen und der Einheit der Kirche soll unter der Leitung des Pfarrers mitgetragen werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindeteilen und Pfarrbezirken, in Gruppen und Verbänden und in den verschiedenen kirchlichen Aufgabenfeldern.

3.2 Formen der Mitwirkung am Leitungsdienst

Zusammen mit dem Pfarrgemeinderat sucht der Pfarrer verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die weiteren Verantwortungsbereiche in der Gemeinde. Wer einen solchen Dienst übernimmt, wird vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat dazu beauftragt. Die Ausübung dieser Dienste wird vom Pfarrer begleitet und ist vor ihm zu verantworten. Die Zahl der selbständig zu leitenden Bereiche hängt von der Größe der Pfarrei oder Pfarreiengruppe ab. Jedenfalls sind folgende Arbeitsbereiche zu berücksichtigen und durch den Pfarrgemeinderat zu unterstützen:

3.2.1 Liturgische Dienste

Die Liturgiereform des II. Vatikanischen Konzils weist den mitfeiernden Gläubigen vielfältige liturgische Aufgaben zu.

Ihre Koordination und die Begleitung der entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann von Laien übernommen werden.

3.2.2 *Caritative Dienste*

Mit Verkündigung und Liturgie gehören auch die caritativen Dienste zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche. Die Verantwortung für solche Dienste sowie die Pflege des Kontakts zu kirchlichen und nichtkirchlichen Trägern sozial-caritativer Arbeit im Bereich der Pfarrei können und sollen durch einen Diakon oder Laien wahrgenommen werden.

3.2.3 *Pädagogische und katechetische Dienste*

Unabdingbar ist es, die unterschiedlichen Formen pädagogischer und katechetischer Arbeit in der Gemeinde aufeinander abzustimmen und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich zu begleiten. Auch dies kann durch entsprechend ausgebildete Laien geschehen.

3.2.4 *Missionarische Dienste*

Die Sendung der Kirche gilt allen Menschen. Missionarische Formen der Verkündigung und Angebote von Glaubensinformation für suchende Menschen gehören deshalb zur Aufgabe jeder Gemeinde. Sie können ebenfalls von Laien koordiniert und geleitet werden.

3.2.5 *Gemeindearbeit*

Zum Leben einer Pfarrgemeinde gehört die Vielzahl unterschiedlicher Gruppen, Verbände, Hauskreise usw. Die Aufgabe ihrer Begleitung und Einbindung in die Gesamtgemeinde ist ein weiteres Element des Dienstes, den Laien verantwortlich wahrnehmen können.

3.2.6 *Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung nach außen*

Die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit, in kommunalen Gremien, bei Festen und Veranstaltungen und in den Medien kann ebenfalls von Laien übernommen werden.

3.2.7 *Pfarrverwaltung*

Zur Gemeindeleitung gehört auch die Pfarrverwaltung und die Vermögensverwaltung. Sie stehen im Dienst der Seelsorge und müssen ihr zugeordnet werden. Der Pfarrer kann die Leitung des gewählten Verwaltungsrates (Kirchenvorstandes, Stiftungsrates oder Kirchenverwaltung) entweder weitgehend dem stellvertretenden Vorsitzenden überlassen oder den Vorsitz abgeben und einem gewählten ehrenamtlichen Vorsitzenden überlassen, sofern es die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlauben. Der Verwaltungsrat kann überdies seine Mitglieder mit ihnen entsprechenden Aufgaben und Vollmachten versehen und dadurch den Pfarrer weitgehend von der Vermögensverwaltung der Pfarrei sowie von der Personal- und Vermögensverwaltung kirchlicher Einrichtungen in der Trägerschaft der Pfarrei entlasten.

4. *Pfarrer mehrerer Gemeinden*

Schon jetzt und künftig noch häufiger kann nicht mehr für jede Pfarrei ein eigener Pfarrer vor Ort zur Verfügung stehen. Das kirchliche Gesetzbuch sieht dafür verschiedene Möglichkeiten vor. Ein Pfarrer kann mehrere Pfarreien leiten (vgl. can. 526 § 1 CIC); ein Team von Priestern kann, unterstützt von Laienmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, mehrere Pfarreien leiten (vgl. can. 517 § 1 CIC); in Ausnahmefällen kann ein Pfarrer als leitender Pfarrer nebenamtlich den priesterli-

chen Dienst in einer Gemeinde tun, wobei an der Ausübung der Seelsorge Laien oder Diakone beteiligt werden (vgl. can. 517 § 2 CIC). Diese Modelle bedürfen einer flexiblen Ausgestaltung je nach den örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist unerlässlich, daß für jede Gemeinde ein für sie zuständiger Pfarrer benannt wird.

4.1 Es ist notwendig, daß jede Pfarrei auch ihren eigenen Pfarrgemeinderat hat. Darüber hinaus ist es sinnvoll, daß in der gesamten Pfarreiengruppe, für die ein Pfarrer zuständig ist, ein gemeinsames Beratungsgremium mit dem Pfarrer die gesamte Seelsorge im Blick hat. Dafür sind verschiedene Modelle möglich: Es kann ein Rat gebildet werden, in welchem örtliche Ausschüsse die Belange der einzelnen Pfarrbezirke wahrnehmen. Es können auch die Pfarrgemeinderäte der jeweiligen Orte gelegentlich gemeinsam zur Beratung von überörtlichen Belangen zusammenkommen. Die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte kann auch durch regelmäßige gemeinsame Vorstandssitzungen erreicht werden. Ziel muß sein, sowohl die Eigenständigkeit der einzelnen Pfarreien und Pfarrbezirke zu wahren als auch ihre Zusammenarbeit untereinander zu fördern. Dabei muß eine Form gefunden werden, die den Pfarrer und die anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Übermaß mit Sitzungsterminen belastet.

4.2 Entsprechendes gilt für den Verwaltungsrat (Kirchenvorstand, Kirchenverwaltung, Stiftungsrat etc.). Dabei kann die örtliche Vermögensverwaltung unberührt bleiben. Die einzelnen dem Pfarrer zugeordneten Verwaltungsräte sollten aber womöglich von einem verantwortlichen, auch rechtlich dazu ermächtigten Stellvertreter des Pfarrers oder einer diözesanen Stelle koordiniert werden.

4.3 Der Pfarrer sollte in einer der ihm übertragenen Gemeinden beheimatet sein. Die alltägliche Begegnung mit Mitchristen bewahrt ihn vor Entfremdung und Einsamkeit, die durch einen zu großen Verantwortungsbereich entstehen können. Wenn er auch den Leitungsdienst in seiner gesamten Pfarreiengruppe wahrnimmt, so kann er doch nur für eine begrenzte Zahl von Gläubigen unmittelbarer Seelsorger sein. Je vielfältiger das Gefüge der Gemeinden und Pfarreien ist, desto mehr wird er die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß ihrer Beauftragung in verantwortliche Aufgaben der Seelsorge einbeziehen.

5. *Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

5.1 In einer größeren Pfarrei oder Pfarreiengruppe bzw. einem Pfarrverband arbeitet der Pfarrer mit hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – auch aus dem caritativen, katechetischen und pädagogischen Bereich sowie aus der kategorialen Seelsorge – zusammen. Sie sind je nach ihrem Dienstauftrag teils mit der Wahrnehmung von Verantwortung für Teilbereiche der Seelsorge, teils mit der fachlichen Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beauftragt. Sie sollen im Pfarrgemeinderat angemessen vertreten sein.

5.2 Wenn es unter den Hauptberuflichen weitere Priester gibt (z. B. einen Kaplan oder einen Pfarrer in der kategorialen Seelsorge), so unterstützen sie den Pfarrer in den besonderen priesterlichen Diensten, sollen aber darüber hinaus

auch einen eigenen Zuständigkeitsbereich haben, für den sie Verantwortung tragen. Das gilt entsprechend auch für Ständige Diakone.

5.3 Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen mit dem Pfarrer die ehrenamtlichen Dienste theologisch, geistlich und methodisch begleiten und unterstützen. Sie können auch die Verantwortung für Teilbereiche der pfarrlichen Dienste übernehmen.

Entsprechend der sozialen Struktur der Pfarrei können Fachkräfte in Sozialpädagogik und Sozialarbeit in bestimmten Bereichen der Pastoral eingesetzt werden.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und der Konstellation der verschiedenen hauptamtlichen Dienste muß auch Spielraum in der Ausgestaltung dieser Zuordnung bleiben.

Dabei soll darauf geachtet werden, daß hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral nicht durch einen allgemeinen Seelsorgsauftrag für die gesamte Pastoral einer Pfarrei oder durch eine Häufung von Seelsorgsaufgaben faktisch in die Rolle der Gemeindeleitung gedrängt werden. Ihrem Berufsprofil entspricht eher die Verantwortung für Teilbereiche der Seelsorge (z. B. Sakramentenkatechese, Erwachsenenbildung, Zielgruppenseelsorge etc.).

5.4 Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen und caritativen Dienst der Gemeinde bzw. des Bezirks sind bei aller eigenständigen Verantwortung dennoch dem Pfarrer oder gegebenenfalls dem Dekan zugeordnet, in dessen Bezirk ihre Einrichtung oder Aufgabe liegt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen gemeindlicher und kategorialer Seelsorge sowie mit caritativen und pädagogischen Einrichtungen muß um der Ganzheit des kirchlichen Heilsdienstes willen gewährleistet sein.

IV. Folgerungen

1. Die Frage nach neuen Zugangswegen zum Priestertum ist durch die vorstehenden Überlegungen gewiß nicht beiseite geschoben. Zunächst aber ist wichtig, daß von den geweihten Amtsträgern nicht länger eine „Allzuständigkeit“ oder gar „Alleinzuständigkeit“ selbst beansprucht oder erwartet wird. Dies bedeutet, daß pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Beauftragung in verantwortliche Aufgaben einbezogen werden. Vom Pfarrer verlangt dies, daß er Vollmachten und Zuständigkeiten zu delegieren bereit ist und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten bewußt in verantwortliche Aufgaben einbezieht.

2. In den Ausbildungsgängen zum pastoralen Dienst und zu den übrigen kirchlichen Diensten muß verstärkt auf die Fähigkeit und Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit hingewirkt werden. Die entsprechende Fähigkeit ist ein wichtiges Merkmal der Eignung für einen kirchlichen Beruf. Die Ausbildung der verschiedenen Berufsgruppen soll auch gemeinsame Abschnitte vorsehen, um die konkrete Zusammenarbeit frühzeitig einzuüben. Entsprechendes gilt für die Fortbildung der kirchlichen Dienste und die Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Dienste in den Gemeinden.

3. Wenn auch die Erwartung berechtigt ist, daß die anstehenden Fragen der Gemeindepastoral durch eine sinnvolle Ar-

beitsteilung und Zusammenarbeit besser gelöst werden können, so müssen doch auch die Grenzen solcher Pastoralkonzepte beachtet werden. Ein sinnvolles Konzept der Seelsorge muß auch berücksichtigen, wie weit die mit dem pastoralen Dienst verbundenen Belastungen von den Beauftragten menschlich und geistlich verkraftet werden können. Zudem ist eine klare Profilbeschreibung der unterschiedlichen pastoralen Berufe geboten. Dabei sind auch die Grenzen der Begabung und der Verfügbarkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihr Lebensstand und ihre gesundheitliche und altersmäßig bedingte Belastbarkeit zu beachten.

4. Die hier vorgelegten Überlegungen können nur schrittweise in die Praxis umgesetzt werden. Dabei gibt es bereits ermutigende Beispiele, wie pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Team in sinnvoller Zusammenarbeit und eigenständiger Verantwortung der Einzelnen auch größere Seelsorgeeinheiten begleiten. Solche Versuche, die auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließen, sollten gezielt angeregt und gefördert werden. Mit den gewonnenen Erfahrungen wächst die Motivation, ein solches Konzept von Seelsorge in der Zusammenarbeit von mehreren Verantwortlichen unter der Leitung eines Pfarrers an immer mehr Stellen zu versuchen. Entmutigende Fehlschläge wird es dabei geben; sie sollten nicht den Blick darauf verstellen, daß gemeinsam vollzogener Dienst am gemeinsam gelebten Glauben eine dem Evangelium gemäße Weise ist, wie die Kirche ihrer Sendung heute entsprechen kann. Die Neuordnung der pastoralen Dienste in der Gemeinde ist zugleich eine Chance für eine umfassende Erneuerung der Kirche.

Fulda, den 28. September 1995

Für das Erzbistum Freiburg


Erzbischof

Nr. 63

Wege kooperativer Pastoral und Gemeindeleitung in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten

I. Hinführung

Leben und Wirken der Kirche und der Gemeinden gründen in Jesus Christus, dem Urheber und Vollender des Glaubens (Hebr 12,2). Er verkündete in der Kraft des Heiligen Geistes das Wort vom barmherzigen Vater und ließ durch seine Zuhörer die Menschen das Reich Gottes erfahren. Er hat Jünger berufen und zur Sammlung des Volkes Gottes seine Kirche gegründet. Durch die Gemeinschaft, die sich ausdrückt im Brotbrechen und im Lob Gottes¹, werden die Jünger und Jüngerinnen Jesu gestärkt und ermutigt, Gottes Heilstaten allen Menschen durch Wort und Tat zu verkünden². Dies ist verpflichtender Auftrag an das ganze Volk Gottes, das auf seinem Pilgerweg durch die Zeit³ mit den Menschen von heute Freude und Hoffnung, Trauer und Angst teilt.⁴

1. Kirche-sein in einer Zeit des Umbruchs

Von den vielfältigen Umbrüchen unserer Gegenwart sind auch unsere Diözese und unsere Pfarrgemeinden betroffen. Darum ist es wichtig, die Zeichen der Zeit zu erkennen, sie im Licht des Evangeliums zu deuten und verstärkt an einer Erneuerung der Kirche mitzuarbeiten⁵. Dabei kann es schmerzlich sein, von gewohnten Traditionen und Formen Abschied nehmen zu müssen. Es gilt, diesen Gestaltwandel der Kirche aus Glaube, Hoffnung und Liebe mitzuvollziehen: im Glauben an Gott, der diese Welt und die Menschen geschaffen hat und sie auch zur Vollendung führen wird; in der Hoffnung, daß Gott mit uns geht und sein Volk nicht allein läßt und daß seine Verheißung größer ist als alle Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit in der Welt; in der Liebe Gottes, die uns in Jesus Christus geschenkt ist, von den Menschen aufgenommen und erwidert und so zum Kennzeichen der Kirche wird. Dies wird erfahrbar in einer gelebten *communio*, die wir nicht aus eigener Kraft schaffen können, die zuerst Geschenk und Gnade ist und zur Gemeinschaft untereinander führt.

2. Pastoral als Aufgabe vieler

Pastoral handeln heißt: das Wort Gottes weitersagen, den Gott der Liebe feiern, den Menschen in Not helfen. Dies geschieht in der Gemeinschaft der Kirche, die als Gottes auserwähltes Volk dazu berufen ist, die Sendung Jesu Christi in dieser Welt fortzusetzen. Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Menschen mit unterschiedlichen Aufgaben, Diensten und Ämtern. Sie ist ein lebendiger Organismus und eine gegliederte Gemeinschaft, deren einheitsstiftende Kraft aus der Eucharistie erwächst. In ihr wird offenbar, daß alle Gläubigen als Glieder des Leibes Christi aus Jesu Hingabe leben und in seine Nachfolge gerufen sind. Der Weg der Nachfolge muß sich in jeder Zeit neu bewähren.

Die Veränderungen in Kirche und Gesellschaft legen es nahe, eine zum Teil schon geübte – wenn auch kaum in Organisationsformen gefaßte – kooperative Pastoral zunehmend zu verwirklichen. Die Menschen unserer Zeit haben ein geschärftes Bewußtsein für Solidarität und Mitverantwortung sowie vielfältige Formen partnerschaftlichen Zusammenwirkens entwickelt. Viele Christen sind bereit, in der Kirche Mitverantwortung zu übernehmen, am Aufbau der Kirche mitzuwirken und dazu ihre Bereitschaft, ihr Wissen und Können, ihre Zeit und Kraft in den Dienst der Kirche zu stellen.

Es ist ein Hoffnungszeichen unserer Zeit, daß Christen in unseren Gemeinden bereit sind, in vielfältiger Weise Verantwortung zu übernehmen. Es ist ein Geschenk, daß zusammen mit den neuen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viele Christen ihre Berufung zur Mitarbeit in der Gemeinde entdecken. Die zurückgehende Zahl von Priestern ist in dieser Hinsicht eine Herausforderung an die Gemeinden. Es gilt, die derzeitige Lage als Notsituation, zugleich aber auch als „Kairos“, als „von Gott gegebene Stunde“, anzunehmen und Wege des Handelns zu suchen, d.h. den Aufbau und das Wachstum der Gemeinden mit den Mitteln und Möglichkeiten zu fördern, die uns der Auftrag Jesu Christi, das Evangelium, die Geschichte der Kirche und die Erfordernisse der Zeit aufzeigen.

Kooperative Pastoral darf die seelsorglichen Fragen und Probleme nicht auf rein organisatorische Weise angehen, wenngleich strukturierende Elemente unverzichtbar sind. Grundlegend für kooperative Pastoral ist die Anerkennung der im Evangelium gründenden Gleichheit aller Getauften.⁶ Kooperative Pastoral setzt die *communio* der Kirche voraus und bewegt sich in Zuordnung und im Spannungsfeld von gemeinsamem und besonderem Priestertum im Wissen um die je eigene Verantwortung, die jedem zukommt.

3. Leitung und gemeinsame Verantwortung

Bei all diesen Überlegungen geht es vor allem um die Klärung der Frage, wie Leitung in der Gemeinde als Ausdruck des amtlichen Dienstes in Kooperation wahrgenommen werden kann. Leitung geschieht durch das Wort der Verkündigung, das Glauben weckt, durch den Dienst der Einheit aus Verantwortung für das Ganze, der sich in der Eucharistie verdichtet und sich in der Diakonie bewährt. Wenn auch dem Amt des Pfarrers im Laufe der Geschichte ein Bündel von Aufgaben zugewachsen ist, so sind doch nicht alle Dimensionen der Leitung an das priesterliche Amt gebunden. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können einzelne Leitungsfunktionen wahrnehmen. Daraus ergibt sich die Aufgabe, ein Konzept kooperativer Pastoral zu finden, das in die Zukunft führt und auch neue Wege wagt. Kooperative Pastoral braucht Menschen, Laien und Priester, die bereit sind, sich auf solche Wege einzulassen und sie im gemeinsamen Glauben miteinander zu gehen.

Da die Zahl der Priester abgenommen hat und noch weiter zurückgehen wird, kann nicht mehr jede Gemeinde einen eigenen Pfarrer am Ort haben. So wird in Zukunft vermehrt die Leitung der Seelsorge und Verwaltung mehrerer Pfarreien gemeinsam einem Priester übertragen werden (vgl. CIC can. 526). Daher ist die Frage nach der Kooperation in solchen „pfarreiübergreifenden Seelsorgeeinheiten“ besonders drängend. Um den davon betroffenen Gemeinden eine Hilfe zu geben, sind diese Leitlinien entstanden. Ihnen liegen die Erklärung der deutschen Bischöfe „Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde“ sowie die geltenden kirchlichen Bestimmungen zugrunde.⁷

Die hier aufgezeigten Wege beruhen auf Erfahrungen in unserer Erzdiözese und auf vielfachen Gesprächen im Anschluß an das Freiburger Diözesanforum⁸. Eine erste Fassung dieser Leitlinien wurde in diözesanen Räten, bei Pastorkonferenzen mit den Dekanen, mit verschiedenen Berufsgruppen und Einzelpersonen besprochen. Ihre Anregungen sind, soweit dies möglich war, berücksichtigt.

II. Aufgaben und Ziele

1. Maßgebende Gesichtspunkte

Die Kirche ist als das wandernde Gottesvolk unterwegs zu jenem Ziel, das der Herr ihr verheißt hat⁹. Auf diesem Pilgerweg ist es Aufgabe des Hirtendienstes der Bischöfe, dafür zu sorgen, daß alle, die durch Taufe und Firmung Anteil haben am „priesterlichen, königlichen und prophetischen Amt Jesu Christi“¹⁰, ermutigt und befähigt werden, als Christen zu leben und vom Evangelium Zeugnis zu geben. Jeder einzelne Christ gehört zu dieser Weggemeinschaft und hat darin seine eigene Aufgabe.

Hierbei kommen der Diözese und ihren Pfarrgemeinden eine besondere Bedeutung zu. Die Pfarrgemeinde ist der vorrangige Lebensraum, in dem Kirche unmittelbar erfahren werden kann. In ihr wird das Wort Gottes verkündet, werden die Sakramente gespendet, Gottesdienste gefeiert, wird Nächstenliebe gelebt. Zur Eucharistiefeier, die Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens ist, versammelt sich das Volk Gottes um Jesus Christus, seinen Herrn, und erfährt Gemeinschaft mit ihm¹¹. In der Pfarrgemeinde ereignen sich Begegnung, Teilen des Lebens und des Glaubens, Austausch und gegenseitige Hilfe. Auf diese Weise kann Gemeinde in der Anonymität der modernen Gesellschaft Heimat sowie wohnliches und einladendes Haus¹² werden und die Botschaft Jesu Christi in unsere Welt weitergeben.

2. Aufgaben kooperativer Pastoral

Kooperative Pastoral lebt aus der *communio*¹³ der Kirche und verwirklicht sich im Miteinander vieler. Daraus erwachsen u.a. diese Aufgaben:

- Das Bewußtsein zu stärken, daß alle Gläubigen zusammen Gemeinde bilden und jeder aufgrund des gemeinsamen Priestertums mit seiner Begabung zum Leben der Gemeinde wirksam beitragen kann;
- möglichst vielen Gliedern der Gemeinde zu helfen, aus dem Glauben zu leben, ihre Charismen zu entdecken, die Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und sie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Seelsorge und der Verwaltung zu befähigen und dabei zu begleiten;
- Glieder der Gemeinde zu ermutigen, Aufgaben in der Leitung der Gemeinde verantwortlich zu übernehmen;¹⁴
- die Zusammenarbeit unter verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Gemeinde sowie unter Gemeinden einer Seelsorgeeinheit zu fördern;
- die Chancen einer gelebten *communio* mit den Nachbargemeinden, mit der Diözese und mit der Weltkirche wahrzunehmen als Bereicherung für das Leben in der eigenen Gemeinde und als Ausdruck der Einheit und Vielfalt in der ganzen Kirche.

3. Dienste in der Gemeinde

Die Gemeinde braucht vielfältige Dienste von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie nehmen ihre Verantwortung als Christen wahr, indem sie durch die Hinwendung zum anderen die menschenfreundliche Liebe Gottes in der konkreten Wirklichkeit erfahrbar werden lassen.¹⁵ Darüber hinaus leisten viele von ihnen einen wichtigen Dienst für die Gemeinde, indem sie ihre eigenen Erfahrungen in der heutigen Gesellschaft, ihre Fähigkeiten und ihre Berufung von Gott her in das Leben der Gemeinde einbringen. Sie übernehmen Verantwortung für Aufgaben der Pastoral und sorgen dafür, daß die Gemeinde lebendig und offen bleibt für den Anruf des Evangeliums und die vielfältigen Fragen und Nöte der Menschen.

Der Priester ist durch die sakramentale Weihe bevollmächtigt, Jesus Christus als Herrn und Haupt der Kirche und damit jeder Gemeinde zu vergegenwärtigen. Er weist darauf hin, daß die Kirche fundamental von Jesus Christus abhängig ist. Durch seinen Dienst soll er der Gemeinde bezeugen, daß sie nicht aus sich selbst und nicht für sich selbst da ist. Das

priesterliche Amt ist dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen zugeordnet und dient der Einheit der vielfältigen Dienste.

Dem Pfarrer ist vom Bischof die umfassende Hirtensorge für die Pfarrgemeinde und ihre Leitung übertragen. Damit hat er die Aufgabe, die Glieder der Gemeinde in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Leben der Gemeinde zu stärken und sie dabei zu ermutigen.

Die Diakone und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben vom Bischof einen je eigenen Auftrag. Sie unterstützen dabei alle, die sich in vielfältiger Weise in der Gemeinde engagieren. Sie regen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gruppen zu ihrem Dienst in der Gemeinde an, befähigen sie und begleiten sie darin.¹⁶

In besonderer Weise gestaltet dabei der Pfarrgemeinderat das Leben der Pfarrgemeinde mit. Er trägt Sorge für die Glieder der Gemeinde, entdeckt und fördert deren Charismen und bringt die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder der Gemeinde durch Jesus Christus zum Ausdruck. Als repräsentatives Organ nimmt der Pfarrgemeinderat die Verantwortung der Gemeinde für die Erfüllung des Heils- und Weltauftrags der Kirche auf der Ebene der Pfarrgemeinde wahr.¹⁷

Da die Kirche „in Christus gleichsam das Sakrament, d.h. Zeichen und Werkzeug für die Einheit der ganzen Menschheit“¹⁸ ist, ist *Communio* und damit Gemeinschaft mit Gott und untereinander grundlegend für die Gemeinde. Daher soll sich die gemeinsame Verantwortung der Dienste für die Gemeinde nicht zuletzt im geistlichen Miteinander und damit auch im gemeinsamen Gebet, in der Meditation oder im Glaubensgespräch ausdrücken.

4. Anliegen pastoralen Planens und Handelns

Kirche und damit auch Gemeinde lebt von der Sammlung durch Jesus Christus. Von ihm hat sie den Auftrag, als bezeugende, feiernde und dienende Gemeinschaft den Glauben in der Welt und für die Welt von heute zu leben. Um diese Sammlung und Sendung in einer vielschichtigen Welt weitgehend erfüllen zu können, bedarf es vieler, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich mit ihren verschiedenartigen Fähigkeiten einzubringen.

4.1 Die Verkündigung

Verkündigung ist die Auslegung und das gelebte Zeugnis der Botschaft vom Reich Gottes. Im Miteinander von Laien und Priestern, Frauen und Männern, Jungen und Alten entscheidet sich die Glaubwürdigkeit der Gemeinde. Geschwisterlicher Umgang miteinander ermöglicht eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens sowie ein gemeinsames Suchen nach der uns von Jesus Christus geschenkten Wahrheit. Ein solches Verhalten lebt aus der Kraft des Evangeliums.¹⁹

Verkündigung des Glaubens geschieht durch das Wort und befähigt zum persönlichen Zeugnis. Ziel des pastoralen Handelns ist es daher, möglichst vielen den Glauben als Kraft zum Leben zu erschließen und in ihnen die Bereitschaft zu wecken, von ihrem Glauben Zeugnis zu geben. Dies geschieht in Einzelgesprächen sowie in Gruppen, in

denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ihre Erfahrungen mit dem Wort Gottes austauschen und auch nach neuen Formen suchen, es an andere weiterzugeben. Die Möglichkeiten, die sich der Jugendarbeit und dem Religionsunterricht bieten, den Glauben an die junge Generation weiterzugeben, sind für die Evangelisierung von grundlegender Bedeutung.²⁰

Verkündigung bedeutet auch, den Dialog mit der Welt zu suchen. Das gemeinsame Streben nach Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wird durch ein offenes und unvoreingenommenes Gespräch und durch Kooperation mit anderen Gruppierungen in der Pfarrei und in der Gesellschaft gefördert. Es geht darum, daß sich die Glieder der Gemeinde verantwortlich dem Dialog stellen. Das kann auch heißen, den Entwicklungen in der Gesellschaft, die christlichen Werten widersprechen, mutig die Wahrheit des Evangeliums entgegenzuhalten.

Verkündigen heißt, sich zum christlichen Glauben zu bekennen. In der Umbruchsituation unserer Gegenwart bedarf es vieler überzeugter und überzeugender Christen, die die Werte und Maßstäbe des Evangeliums Jesu Christi in der Gesellschaft bekennen und auch den Widerstand aushalten, der ihnen unter Umständen entgegengebracht wird. Kooperative Pastoral führt dazu, sich gemeinsam des christlichen Glaubens zu vergewissern, Solidarität zu bezeugen und zu erfahren, Verantwortung füreinander und für andere zu übernehmen und einander zu ermutigen.

Die guten Erfahrungen, die Gemeinden unserer Erzdiözese mit Partnergemeinden in Peru oder in anderen Ländern machen, sind wegweisende Signale einer weltumspannenden Kirche, die sich ihrer Aufgabe einer umfassenden Solidarität und Zusammenarbeit bewußt ist und dies im konkreten Tun bezeugt.

Einen prägenden Beitrag zum Verkündigungsauftrag der Kirche leisten die Orden sowie die geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen, die katholischen Verbände und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den Gemeinden und in der Diözese. Je mehr sie sich dieses Anliegen zu eigen machen, desto mehr können sie selbst Zellen gelebten Glaubens werden und die pastorale Arbeit in den Gemeinden mittragen.

4.2 Die Feier des Gottesdienstes und der Sakramente

Die Kirche erfährt in der Feier des Gottesdienstes und der Sakramente in besonders dichter Weise die Anwesenheit Jesu Christi, ihres Herrn. In der Mitte des Gottesdienstes steht nicht unsere Aktivität, sondern Gottes befreiende Tat, die in Jesus Christus gegenwärtig wird. Die Liturgie ist „der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“²¹.

Unter den vielfältigen Gottesdienstformen, die der Kirche geschenkt sind, kommt der sonntäglichen Eucharistiefeier grundlegende Bedeutung für das Leben der Gemeinde zu. In ihr feiert die Gemeinde das Geheimnis der Erlösung und bringt damit zum Ausdruck, daß sie nicht aus sich heraus, sondern aus der Lebenshingabe Jesu Christi und ihrer Beziehung zu ihm lebt. Die sonntägliche Eucharistiefeier ist der wichtigste Ausdruck des Lebens einer christlichen Gemeinde (vgl. SC 106)²².

Es ist Gabe und Aufgabe aller, an der Feier der Eucharistie teilzunehmen und andere dazu einzuladen. Die Bereitschaft der Gläubigen, sich in die Feier einzubringen und diese mitzugestalten, soll gemäß der liturgischen Ordnung gefördert und unterstützt werden. „So ist bei der Feier der Sakramente die ganze Versammlung ‚Liturge‘ (Feiernde), jeder seiner Aufgabe entsprechend, aber in der Einheit des Geistes, der in allen handelt.“²³

Um möglichst jeder Gemeinde am Sonntag die Feier der Eucharistie zu ermöglichen, kann es in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten und Pfarrverbänden angezeigt sein, aus gegenseitiger Rücksichtnahme die Zahl der Gottesdienste in der eigenen Gemeinde zu verringern. Eine gemeinsame Eucharistiefeier am Sonntag kann nicht zuletzt auch zur Folge haben, daß sich die Gemeinde am Ort stärker in ihrer Einheit erfährt.

In pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten kann die gemeinsame Feier des Gottesdienstes an besonderen Tagen und Festen (z.B. Gründonnerstag, Osternacht, Fronleichnam, Firmung usw.) an einem zentralen Ort erfahren lassen, daß die Kirche aus der Eucharistie wächst und diese die Gläubigen zur Gemeinde zusammenführt. Falls es die äußeren Gegebenheiten erlauben (z.B. die Größe der Gottesdiensträume), legt es sich nahe, daß kleinere Gemeinden abwechselnd die Eucharistie feiern und sich gegenseitig dazu einladen. Dies könnte ein deutliches Zeichen für die Gemeinschaft der Glaubenden sein und möglichst vielen die Teilnahme an der Feier der sonntäglichen Eucharistie ermöglichen.

In vielen Gemeinden sind außer der Eucharistiefeier zahlreiche andere Formen der Liturgie lebendig, in denen die Gläubigen sich als betende Gemeinde bittend und dankend vor den Herrn stellen. Es ist darauf zu achten, daß der Reichtum und die Vielfalt der Liturgie in einer Gemeinde bewahrt und gefördert werden. Wo aufgrund fehlender Priester sonntags keine Eucharistie gefeiert werden kann, soll die Gemeinde zu einem Wortgottesdienst eingeladen werden.²⁴ Es ist angezeigt, auch an Werktagen die Vielfalt von Wortgottesdiensten (Andachten, Stundengebet, Früh- und Spätschichten, ökumenische Gottesdienste, Friedensgebet, Rosenkranzgebet usw.) zu praktizieren und dazu einzuladen. Dabei ist es wünschenswert, Gemeindemitglieder für die Vorbereitung und Leitung dieser gottesdienstlichen Versammlungen anzusprechen und zu befähigen.

Hilfe für eine Verlebendigung des Gottesdienstes kann ein Liturgiekreis sein, der die Erwartungen und Möglichkeiten der Gemeinde klärt und gemeinsam mit dem Pfarrer den Gottesdienst gestaltet. Es empfiehlt sich, Gemeindemitglieder zu gewinnen und zu befähigen, die Leitung des Liturgiekreises zu übernehmen.

Nicht jede Gemeinde ist in der Lage, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden, die besondere Gottesdienste (z.B. Kinder-, Jugend-, Familiengottesdienste) vorbereiten, mitgestalten oder leiten können. In Seelsorgeeinheiten kann es daher hilfreich sein, wenn die entsprechenden Gruppen sich abstimmen, sich gegenseitig einladen oder die Gottesdienste gemeinsam vorbereiten. Ein Liturgiekreis auf der Ebene einer Seelsorgeeinheit kann dabei die Koordination der verschiedenen Gottesdienstformen übernehmen.

4.3 *Der diakonische Auftrag*

Christliche Diakonie ist der Mit- und Nachvollzug jenes Dienstes am Menschen, den Jesus in dieser Welt vorgelebt hat. Die Kirche ist vom Herrn gesandt, dem Heil der Menschen zu dienen und so zur Verwirklichung des Reiches Gottes beizutragen. So nimmt sich die Kirche der Notleidenden an, macht sich die Leiden und Anliegen der Randgruppen und Unterdrückten zu eigen und tritt als Anwalt und Verteidiger ihrer Rechte auf.²⁵

Diese Aufgabe kommt allen Gliedern der Kirche in verschiedener Weise zu. Deshalb ist es eine grundlegende Aufgabe pastoralen Planens und Handelns in den Gemeinden, zu überlegen, welche diakonischen Aufgaben sich im Umfeld der Gemeinde oder der Seelsorgeeinheit stellen, wie diese gelöst werden und welche Glieder der Gemeinde hierzu beitragen können.

Die Antwort auf den diakonischen Auftrag kann – je nach Engagement der Glieder der Gemeinde – sehr vielfältig sein: Dienste in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Besuchsdienste, Sozialstation, Hospizbewegung, Anwaltschaft für Ausländer und Asylanten, Mutter-Kind-Gruppen, Alleinerziehende, Jugendliche oder junge Erwachsene und andere.

Für die Mitarbeitenden in den Gemeinden legt es sich dringend nahe, mit den Trägern caritativer Einrichtungen (z.B. der Caritas) oder mit Orden bzw. Schwesterngemeinschaften, die auf der Ebene der Gemeinde oder der Seelsorgeeinheit caritativ tätig sind, zusammenzuarbeiten. Es hat sich vielfach als sinnvoll erwiesen, einander Erfahrungen mitzuteilen, sich gegenseitig Anregungen zu geben und auch gemeinsame Aktivitäten zu planen und durchzuführen. Durch eine engere Kooperation kann die Gemeinde ihrem diakonischen Auftrag besser gerecht werden. Dabei empfiehlt sich eine pfarreübergreifende Zusammenarbeit, da eine Gemeinde allein erfahrungsgemäß nicht die gesamte Bandbreite des diakonischen Auftrags erfüllen kann.

4.4 *Organisation und Verwaltung*

Der Bereich der Organisation und Verwaltung steht nicht neben oder außerhalb des pastoralen Planens und Handelns, sondern dient der Pastoral. Es ist Aufgabe der Pfarrgemeinderäte, zu überlegen, wie die Verwaltungsarbeit verantwortlich wahrgenommen und auf mehrere Schultern verteilt werden kann sowie welche pastoralen und finanziellen Prioritäten gesetzt werden sollen.

Die Ordnung über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens²⁶ bietet Möglichkeiten, den Pfarrer von Aufgaben der Verwaltung zu entlasten. Der oder die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates kann den Vorsitzenden in den laufenden Aufgaben der Geschäftsführung vertreten, wenn dieser abwesend, verhindert oder sein Amt vakant ist. Weiterhin kann der Stiftungsrat die Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied übertragen. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Ordinariates der oder die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden betraut werden.

Es hat sich bewährt, kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verantwortung für einzelne Bereiche, wie z.B. für Bau- und Renovationsarbeiten, Gemeindezentrum oder Kindergärten, eigens zu beauftragen.

Als Kontaktpersonen in den Pfarrgemeinden und als allseits anerkannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich vielfach die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre erwiesen. Durch ihre Präsenz im Pfarrbüro sind sie in vielfältiger Weise Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Gemeinden. Sie können so auch den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter anderem im technischen Bereich gute Dienste erweisen. Für eine pfarreübergreifende Seelsorgeeinheit kann ein gemeinsames Pfarrbüro die Zusammenarbeit stärken und die Arbeit erleichtern.

In pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten, in denen vermehrt Verwaltungsaufgaben anfallen, die nicht durch die Angestellten im Pfarrbüro wahrgenommen werden können und für die sich vor Ort auch keine geeigneten Personen als ehrenamtliche Mitarbeiter finden lassen, kann im Einzelfall die Einstellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin angezeigt sein.

Als große Hilfe für die Verwaltung haben sich die Verrechnungsstellen bewährt, die im Auftrag der Pfarrgemeinden tätig sind und deren Dienste verstärkt in Anspruch genommen werden sollen.

III. *Auf dem Weg zur Verwirklichung*

Der Auftrag des Herrn, am Heil der Menschen mitzuwirken, gilt der Kirche zu jeder Zeit. Die Art und Weise, wie sie diesem Auftrag gerecht wird, ändert sich jedoch je nach den Erfordernissen der Zeit²⁷. So hat die Pastoral in den Pfarreien immer wieder neue Formen gefunden, um die Menschen besser zu erreichen und ihnen die Frohe Botschaft zu verkünden.

1. *Die Leitungsverantwortung für die Gemeinde*

Die Situation unserer Pfarrgemeinden heute ist einerseits gekennzeichnet von einer beachtlichen Zahl von Gläubigen, die bereit sind, Verantwortung zu tragen und Aufgaben in der Pastoral zu übernehmen. Das große Engagement der ehrenamtlichen sowie der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein Zeichen des Aufbruchs und eröffnet Perspektiven für die Zukunft.

Andererseits geht die Zahl der Priester so stark zurück, so daß viele Pfarreien der Erzdiözese keinen eigenen Pfarrer mehr am Ort haben können. Dadurch verändert sich die Pastoral in den Gemeinden, für die im Bewußtsein der Gläubigen über Jahrhunderte allein der Pfarrer die Verantwortung hatte.

Die Zeichen der Zeit zu sehen und zu deuten (s.o. I.1) bedeutet auch, neue Wege zu suchen, wie die pastorale Arbeit der Gemeinden sowie ihre Leitung kooperativ, d.h. von vielen entsprechend ihren Charismen und Kenntnissen, ihrer Ausbildung sowie ihrer Stellung und ihrem Auftrag wahrgenommen werden können.

Diese Aufgabe stellt sich in allen Gemeinden. Sie wird jedoch besonders dann drängend, wenn in einer Gemeinde kein Pfarrer am Ort wohnt und die Gemeinde mit anderen

eine Seelsorgeeinheit bildet. Für solche Gemeinden ist eine kooperative Pastoral und Gemeindeleitung sowie eine enge Zusammenarbeit miteinander unabdingbar.

Das gilt für Priester sowie für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Frage, in welcher Weise sie an der Leitung der Gemeinde Anteil haben, kann nur im Kontext der Theologie, insbesondere der Ekklesiologie geklärt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinde nicht für sich allein Kirche darstellt, sondern als „Kirche vor Ort“ stets Teil des Bistums ist. Die Leitung des Bistums ist dem Bischof aufgetragen. Er trägt in seinem Bistum die Verantwortung, daß den Menschen das Wort Gottes in rechter Weise verkündet wird, den Gläubigen die Sakramente gespendet werden, die Notleidenden Hilfe erhalten und das Volk Gottes zur Einheit im Glauben gelangt (Eph 4,13). Diese *Leistungsverantwortung* des Bischofs erstreckt sich auf sein ganzes Bistum und damit auf jede Pfarrei.

Der Pfarrer hat kraft seiner sakramentalen Weihe und seines Auftrags Anteil an der Leistungsverantwortung des Bischofs und nimmt diese in und für die Pfarrei(en) wahr, in die er von ihm gesandt ist. Einzelne Aufgaben, die sich in einer Pfarrei stellen, können ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, wozu sie durch Taufe und Firmung befähigt sind. Sie erhalten für sich oder gemeinsam mit anderen einen im einzelnen beschriebenen Auftrag und tragen Verantwortung für dessen Durchführung (*Handlungsverantwortung*).²⁸

2. Modelle kooperativer Pastoral und Gemeindeleitung

Die Situation in Gemeinden und pfarreiübergreifenden Seelsorgeeinheiten ist aufgrund personeller und örtlicher Gegebenheiten oft sehr verschieden. Daher bedarf es verschiedener Formen kooperativer Pastoral und modifizierter Weisen der Wahrnehmung der Gemeindeleitung. Aus ersten Erfahrungen vieler Gemeinden in unserer Erzdiözese ergeben sich verschiedene Wege, für die sich *fünf Modelle* als Rahmen und Leitlinie für betroffene und interessierte Gemeinden ergeben haben.

Alle Modelle gehen davon aus, daß

- die Leitung jeder Gemeinde einem Priester aufgetragen ist²⁹,
- in den Gemeinden ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit sind, für bestimmte Bereiche der Pastoral Verantwortung zu übernehmen und
- häufig auch hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

2.1 Modell A – Aufgabenteilung nach pastoralen Bereichen (kategoriales Modell)

Die in Gemeinden oder pfarreiübergreifenden Seelsorgeeinheiten anfallenden Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben können nach sachlichen (kategorialen) Gesichtspunkten, d.h. nach Aufgabenbereichen aufgeteilt werden: Gottesdienst, Verkündigung, Katechese, caritative Dienste ...

Pfarrer, hauptberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilen sich diese Aufgaben entsprechend der bischöflichen Beauftragung und den pastoralen Erfordernissen auf, so daß jeder für bestimmte Aufgaben in allen zur Seelsorgeeinheit gehörenden Gemeinden verantwortlich

ist. Sie sprechen in Dienstgesprächen die pastorale Arbeit gemeinsam ab und nehmen unter der Leitung des Pfarrers ihre Aufgaben in enger Koordination und Kooperation wahr.

Das bedeutet, daß zum Beispiel der Vikar neben den ihm zukommenden priesterlichen Aufgaben in allen Pfarreien die Verantwortung trägt für die Jugendarbeit, ein ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Firmpastoral verantwortlich zeichnet, die Pastoral- oder Gemeindeferentin sich verantwortlich um die Erstkommunionkatechese, Kinder- und Seniorenpastoral sorgt und der Pfarrer neben den priesterlichen Aufgaben in Liturgie und Sakramentspendung den Bereich Trauerbegleitung und Ehevorbereitung übernimmt.

Dieses Modell fördert die Kooperation zwischen dem Pfarrer und den ehrenamtlichen sowie hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und führt zu einer engeren Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden. Die Verantwortlichen können im Rahmen der pastoralen Notwendigkeiten entsprechend ihren Gaben, Kenntnissen und Fähigkeiten eingesetzt werden.

2.2 Modell B – Aufgabenteilung nach territorialen Bereichen (territoriales Modell)

In vielen pfarreiübergreifenden Seelsorgeeinheiten sind neben kategorialen Aufgaben örtliche Gegebenheiten in den einzelnen Gemeinden wichtige Ausgangspunkte für die pastorale Arbeit. Sie erfordern eigene Wege der Pastoral.

Um dem Rechnung zu tragen, übernehmen Pfarrer, hauptberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils die Verantwortung für pastorale Aufgaben, die sich in einem bestimmten territorialen Bereich der Seelsorgeeinheit stellen.³⁰ Sie sind für diesen Bereich pastorale Bezugsperson. Dies kann für eine Pfarrei sein, für eine Filiale oder auch für einen Wohnbezirk in einer großen Pfarrei. Sie sprechen in Dienstgesprächen die pastorale Konzeption für die Seelsorgeeinheit gemeinsam ab und nehmen unter der Leitung des Pfarrers ihre Aufgaben in den einzelnen Gemeinden in enger Koordination und Kooperation wahr.

Konkret könnte dies z.B. heißen, daß ein ehrenamtliches Gemeindeglied sich bereit findet, für die Gemeinde, in der es wohnt, Bezugsperson in den Angelegenheiten der Pastoral zu sein. In der nächsten Pfarrei übernimmt diese Aufgabe der Pfarrer neben seinen priesterlichen Diensten in allen Gemeinden. In der dritten Pfarrei übernimmt der Gemeindeferent die Aufgabe der pastoralen Bezugsperson.

Dieses Modell hat den Vorteil, daß die pastoralen Angelegenheiten einer Gemeinde bei einer Person zusammenlaufen. Die Gemeinde hat einen klaren Ansprechpartner, der über das Leben der Gemeinde weitgehendst informiert ist. Es können personale Beziehungen entstehen, die eine umfassende Seelsorge ermöglichen.

2.3 Modell C – Aufgabenteilung nach pastoralen und territorialen Bereichen (kategorial-territoriales Modell)

Vornehmlich in Seelsorgeeinheiten, in denen hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt sind, empfiehlt es sich, die Modelle A und B zu kombinieren. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen die Aufgaben von pastoralen Bezugspersonen für bestimmte territoriale Bereiche bzw. bestimmte pastorale Auf-

gaben. Pfarrer sowie hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen jeweils besondere Verantwortung für die Pastoral eines bestimmten territorialen Bereichs (Gemeinde) wie auch für einzelne Aufgaben in der ganzen Seelsorgeeinheit. Sie sprechen in Dienstgesprächen die pastorale Konzeption für die Seelsorgeeinheit gemeinsam ab und nehmen ihre Aufgaben unter der Leitung des Pfarrers in den einzelnen Gemeinden in enger Koordination und Kooperation wahr.

So ist etwa eine ehrenamtliche Mitarbeiterin pastorale Bezugsperson für ihre Gemeinde. Die Pastoralreferentin übernimmt diese Aufgabe in der Pfarrei, in der sie wohnt, und ist darüber hinaus in den anderen Gemeinden verantwortlich für die Frauenarbeit und die Sakramentenkatechese. Der Gemeindeferent ist in seiner Wohnpfarrei pastorale Bezugsperson und trägt zugleich die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Seelsorgeeinheit. Der Pfarrer, der in allen Gemeinden die ihm zukommenden sakramental-liturgischen Dienste wahrnimmt, ist pastorale Bezugsperson für seinen Wohnort.

Dieses Modell verknüpft die Vorteile einer kategorialen und einer territorialen Aufgabenteilung. Die einzelnen Gemeinden haben in der pastoralen Bezugsperson einen festen Ansprechpartner, der sich um die Seelsorge in der ganzen Gemeinde kümmert. Pfarrer sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Rahmen der pastoralen Notwendigkeiten entsprechend ihrer Gaben, Kenntnisse, Fähigkeiten und ihrer Neigung Schwerpunkte ihrer Arbeit bilden. Die pastorale Arbeit in den einzelnen Gemeinden der Seelsorgeeinheit wird koordiniert und eng verzahnt.

2.4 Modell D – Aufgabenteilung mit Pastoralteam

Um ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkt in die Wahrnehmung der Verantwortung für die ganze Gemeinde einzubeziehen, nehmen Pfarrer und ehrenamtliche sowie hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Seelsorgsaufgaben primär territorial wahr, jedoch nicht in alleiniger Zuständigkeit, sondern in Kooperation mit einem Pastoralteam.

Dem Pastoralteam gehören in der Regel 4 – 5 Personen an: der Pfarrer (zumindest im Pastoralteam seines Wohnorts); hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen eigenen Auftrag für die jeweilige Gemeinde haben; der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des PGR-Vorstandes und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates; einzelne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die verantwortlich zeichnen für gemeindliche Grunddienste (Katechese, Diakonie, Liturgie) oder für ein entsprechendes Aufgabenfeld (z.B. Firmkatechese, Besuchsdienste, Familienpastoral, usw.). Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Pfarrer mit Zustimmung des Pfarrgemeinderates zur Mitarbeit beauftragt.

Die Aufgabe der Leitung des Pastoralteams kann sowohl einer oder einem ehrenamtlichen als auch einer oder einem hauptberuflichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter übertragen werden. Die Leiterin oder der Leiter des Pastoralteams wird vom Erzbischof bestellt.

Der Pfarrer leitet in der Regel das Pastoralteam der Gemeinde, in der er wohnt. Er und die Leiterinnen und Leiter der Pastoralteams der anderen Gemeinden der Seelsorgeeinheit halten engen Kontakt untereinander, berichten in regelmäßigen Besprechungen über die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden und klären anstehende Aufgaben gemeinsam ab. Führt alles Bemühen, eine Frage einvernehmlich zu klären oder in der Beratung des Pfarrgemeinderates eine Einigung zu finden, zu keiner Lösung, obliegt dem Pfarrer die Entscheidung.

Dieses Modell hat den Vorteil, daß die Verantwortung für die Gemeinde auf mehreren Schultern verteilt ist. Sie wird – soweit als möglich – kollegial wahrgenommen und bezieht ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt mit ein. Es ist jeweils zu prüfen, ob auch in Gemeinden, in denen die Pastoral und Gemeindeleitung nach einem der Modelle A, B oder C wahrgenommen wird, Pastoralteams eingerichtet werden.

2.5 Modell E – Pastoralteam mit Kurat (Modell nach can. 517 § 2 CIC)

Der Bischof kann nach can. 517 § 2 CIC im Sinne einer Ausnahmeregelung wegen Priestermangels einen Diakon, einen Laien oder eine Gruppe von Laien an der Wahrnehmung von Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei beteiligen.

Dieser Canon eröffnet dem Bischof die Möglichkeit, ein Pastoralteam mit der Wahrnehmung von Seelsorgeaufgaben verantwortlich zu beauftragen. Zugleich bestimmt er einen Priester, der die Seelsorge („cura pastoralis“) leitet und die Bezeichnung „Kurat“ trägt. Er ist nicht der Pfarrer der Gemeinde, wohl aber mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet. Die Aufgaben und Befugnisse des Pfarrers sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pastoralteams werden eigens festgelegt.

Dies könnte etwa heißen, daß der Bischof in einer Pfarrgemeinde ein Pastoralteam beauftragt, die seelsorglichen Aufgaben zu übernehmen. Er bestellt eine Leiterin / einen Leiter des Pastoralteams. Die Leitungsvollmacht für die Pfarrei überträgt der Bischof einem Priester, der z.B. Pfarrer in einer benachbarten Gemeinde oder in der Sonderseelsorge eingesetzt ist. Dies bedeutet aber nicht zugleich, daß er als Kurat alle priesterlichen Funktionen selbst ausüben muß. Mit seiner Zustimmung kann das Pastoralteam auch einen Priester, der als Pensionär am Ort lebt oder in der Sonderseelsorge tätig ist, darum bitten.

Dieses Modell will helfen, auch in Sondersituationen verantwortliche Lösungen zu finden. Es baut auf einem hohen Maß an Eigenverantwortung der einzelnen Gemeinde auf und fördert diese. Seine Verwirklichung ist – zumindest in der ersten Zeit – auf die Mitarbeit einer hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterin / eines hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiters angewiesen.

Es ist im einzelnen zu prüfen, welche der genannten Wege und Modelle der gegebenen Situation und den Erwartungen vor Ort am meisten entsprechen. Pfarrer und Pfarrgemeinderäte interessierter Pfarreien und Seelsorgeeinheiten legen im Benehmen mit dem zuständigen Dekan oder Regionaldekan ihren Vorschlag dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vor.

3. Pastoral und Gemeindeleitung in Kooperation

3.1 Gemeinde und Pfarrgemeinderat

Die Gemeinde ist Teil der Ortskirche (Diözese) und lebt aus der *communio* mit ihr. Die Verantwortung für die Ortskirche und damit für jede Gemeinde liegt beim Bischof. Er bestellt den Pfarrer und betraut ihn mit der Leitung der Gemeinde. Dabei steht dieser nicht allein, sondern arbeitet im Rahmen der diözesanen Ordnung eng mit dem Pfarrgemeinderat und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und wirkt bei der Erfüllung des Heils- und Weltendienstes der Kirche mit.³¹ Ihm kommt daher im Blick auf die Wahrnehmung der Pastoral der Gemeinde sowie der Gemeindeleitung eine zentrale Bedeutung zu. Er bemüht sich, die Situation der Gemeinde in den Blick zu nehmen und zu werten, beschließt im Rahmen der Satzung pastorale Schwerpunkte, legt die anstehenden Aufgaben fest und sorgt für deren Durchführung.³²

Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung kann der Pfarrgemeinderat Ausschüsse bilden. Der Arbeit in den Ausschüssen kommt ein besonderer Stellenwert zu, da hier bestimmte Anliegen (z.B. Liturgie, Jugend, Familien, Pfarrfeste, Baumaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit usw.) aufgegriffen und konkrete Ziele erarbeitet und verwirklicht werden. Der Pfarrgemeinderat erteilt den Ausschüssen konkrete Arbeitsaufträge und überprüft sie nach gegebener Zeit auf das Gesamtziel der Pastoral hin. Zur Mitarbeit in den Ausschüssen sollen nach Möglichkeit auch Gemeindeglieder, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, eingeladen werden.

In pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten ist eine enge Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte sinnvoll. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Im Rahmen gemeinsamer Einkehrtage oder mehrtägiger Pastoraltage können sich die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte kennenlernen und sich ihrer gemeinsamen Ziele vergewissern.
- Der Austausch von Sitzungsprotokollen dient der Förderung des Informationsflusses. Noch unmittelbarer ist der Austausch, wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin des einen Pfarrgemeinderates zu den Sitzungen des anderen eingeladen wird.
- Darüber hinaus können die Pfarrgemeinderäte zur Beratung und Beschlußfassung seelsorglicher Aufgaben, die alle Pfarreien betreffen, gemeinsame Sitzungen abhalten.
- Sie können einen Gemeinsamen Ausschuß bilden, in den jeder Pfarrgemeinderat seine Vertreterinnen und Vertreter entsendet und an den er bestimmte Aufgaben (z.B. die Koordination von liturgischen Feiern, katechetischen Aufgaben usw.) delegiert.
- Manche Anliegen (z.B. Eine Welt, Jugendpastoral, Liturgie) legen pfarreübergreifende Ausschüsse für gemeinsame Sachthemen nahe.
- Die Erfahrung wird zeigen, ob es im Einzelfall sinnvoll ist, einen Gesamtpfarrgemeinderat zu bilden, der sich aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Pfarreien zusammensetzt.

Die gemeinsame Pfarrversammlung kann ein Ort sein, an dem Pfarrgemeinderäte allen interessierten Gliedern der Gemeinden ihre Ziele und Wege offenlegen. Hier besteht die Möglichkeit der Stellungnahme, der Diskussion und der Korrektur auf breiterer Basis.

3.2 Die pastoralen Dienste in der Gemeinde³³

3.2.1 Der Pfarrer

Der Pfarrer leitet im Auftrag des Erzbischofs die ihm zugewiesene(n) Pfarrei(en). Die ihm übertragene Leitungsverantwortung bedeutet, daß er als Vorsteher der Eucharistiefeier, durch die Verkündigung des Evangeliums und durch sein diakonisches Handeln auf Jesus Christus als Grund und Maß aller pastoralen Dienste hinweist und die Glieder der Gemeinden ermutigt, verantwortlich Aufgaben der Pastoral und Gemeindeleitung zu übernehmen³⁴. Dabei ist ihm in besonderer Weise der Dienst an der Einheit anvertraut.

Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei, trägt Sorge für die regelmäßig stattfindenden Dienstgespräche und für die Festlegung der Einsatzbereiche der hauptberuflichen und ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auch als Träger der Leitungsverantwortung ist der Pfarrer nicht alleine für alles zuständig. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrgemeinderäte und – wo vorhanden – Pastoralteams können entscheidende Aufgaben in der Pfarrei übernehmen. Kooperation mit ihnen bedeutet für den Pfarrer nicht nur in der Pastoral und in Verwaltungsaufgaben (vgl. II.4.1-4) Entlastung; er bleibt in seinem Dienst auf diese Weise genügend frei für die seelsorgliche Begleitung und individuelle Hilfe für Menschen in verschiedenen Lebenssituationen und Lebensnöten. So ist es auch wichtig, daß er als Bruder unter Schwestern und Brüdern an seinem Wohnort beheimatet ist, damit er mit den Erfahrungen, den Sorgen und den Fragen der Menschen in lebendigem Kontakt bleibt.

Soweit es die Personalsituation ermöglicht, arbeiten in größeren Seelsorgeeinheiten Vikare in der Pastoral mit. Sie nehmen ihre Aufgabe in den Gemeinden, denen sie zugewiesen sind, im Auftrag des Erzbischofs „unter der Autorität des Pfarrers“³⁵ wahr, unterstützen ihn in den besonderen priesterlichen Diensten und tragen gemeinsam mit ihm Verantwortung für die Pastoral der Gemeinde(n). Darüber hinaus soll ihnen ein eigener Bereich, für den sie zuständig sind, übertragen werden. Der Pfarrer soll den Vikar als Mitbruder aufnehmen und bedacht sein, ihn im Sinne der Berufseinführung mit möglichst verschiedenen Bereichen der Seelsorge vertraut werden zu lassen und ihm zu helfen, sich in sie einzuüben.³⁶

Auch Priester, die in einem kategorialen Seelsorgsbereich tätig sind, sind der Pfarrgemeinde des Dienstortes oder des Wohnortes zugeordnet und sollen dort neben ihrem primären Auftrag an den priesterlichen Diensten in dieser Gemeinde teilnehmen. Dies gilt gleichermaßen für Priester, die nicht mehr im aktiven Dienst stehen.

Für die Anliegen und Ziele kooperativer Pastoral ergeben sich neue Chancen, wenn mehrere Priester in *vita communis* zusammenleben. Dies können Diözesanpriester oder auch Ordenspriester sein. Ihr Zeugnis des gemeinsamen Lebens und Betens sowie ihr Austausch über die anstehenden pa-

storalen Aufgaben kann sich fruchtbar für die Pastoral und die Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden auswirken.

Die Leitung der Gemeinde(n) kann dabei auf folgende Weise wahrgenommen werden:

- Die Seelsorge für eine oder für mehrere Pfarreien wird mehreren Priestern solidarisch übertragen mit der Maßgabe, daß einer von ihnen Leiter des seelsorglichen Wirkens ist, der die Zusammenarbeit leitet und sie dem Bischof gegenüber verantwortet.³⁷
- Die Leitung wird einem Priester als Pfarrer übertragen, während die Mitbrüder im priesterlichen Dienst als Kooperatoren tätig sind bzw. aufgabenbezogene Verantwortung übernehmen.³⁸
- Priester, die an einem Ort in Gemeinschaft leben, sind Pfarrer für die ihnen jeweils zugewiesenen Pfarrgemeinden.³⁹

Als Glied des Presbyteriums seiner Ortskirche trägt der Pfarrer die Hirtensorge des Bischofs mit, weist durch seinen Dienst an der Einheit über die ihm zugewiesene(n) Gemeinde(n) hinaus und öffnet sie für Belange der Diözese und der ganzen Kirche.

3.2.2 *Der Diakon*

Durch seine sakramentale Weihe ist der Diakon vom Bischof öffentlich und auf Dauer dazu beauftragt, am amtlichen Dienst in der Kirche und damit an der Verantwortung des Priesters im Dienst an Wort und Sakrament teilzuhaben.⁴⁰ Die spezielle Aufgabe des Diakons liegt im sozial-caritativen Bereich der Seelsorge. Er hält die Sorge des Herrn für die Armen und Schwachen in der Gemeinde wach. Er müht sich, die Entfremdeten zu sammeln und den sozial Schwachen beizustehen. Er weckt und fördert Solidarität in Kirche und Gesellschaft und leistet so einen Beitrag zur Evangelisierung. Er sorgt dafür, daß die Diakonie in den Grunddiensten der Gemeinde(n) lebendig bleibt.

Der Diakon kann seinen Dienst in Verbindung mit einem Zivilberuf oder auch hauptberuflich wahrnehmen. In besonderen Situationen können Diakone unter Verantwortung eines Priesters mit Aufgaben der Leitung in Gemeinden betraut werden (z.B. als pastorale Bezugsperson oder Leiter eines Pastoralteams).

3.2.3 *Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst*

Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind die sakramentale Grundlage für die Dienste der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁴¹ Aufgrund ihrer theologisch-pastoralen Ausbildung sind sie befähigt, am amtlichen Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie mitzuwirken. Zu diesem Dienst werden sie vom Bischof gesandt und üben ihn in seinem Auftrag aus.

Es ist Aufgabe der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit den Gliedern der Gemeinde nach Wegen zu suchen, wie das Evangelium in Familie, Kirche und Gesellschaft gemäß den persönlichen und beruflichen Situationen gelebt und bezeugt werden kann. Sie helfen, Kirche mitaufzubauen und Lebensbereiche der Gesellschaft mitzugestalten.

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Pastoralreferentinnen und -referenten sind in Zuordnung zum zuständigen Pfarrer oder Dekan verantwortliche Seelsorgerinnen und Seelsorger in bestimmten ihnen zugewiesenen Seelsorgebereichen.

Sie motivieren und befähigen aufgrund ihres theologischen Wissens und ihrer fachlichen Kompetenz ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Dienst. Ihre Aufgabe nehmen sie primär in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten, in Pfarrverbänden, auf Dekanats- oder Diözesanebene wahr.

Soweit es die Situation erfordert, koordinieren sie als pastorale Bezugsperson die vielfältigen Dienste der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Gemeinde, in der kein Pfarrer am Ort ist. Sie können mit der Leitung eines Pastoralteams beauftragt werden.

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

Der Einsatz der Gemeindereferentinnen und -referenten liegt schwerpunktmäßig auf der Ebene der Pfarrgemeinde. Sie übernehmen dort in Zuordnung zum zuständigen Pfarrer pastorale Aufgaben.

Dabei nehmen sie die Begleitung ehrenamtlicher Dienste auf Gemeindeebene und in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten wahr und tragen so Verantwortung für die konzeptionelle und fachliche Arbeit in Teilbereichen der Pastoral bis hin zu eigenen kategorialen Schwerpunkten.

Je nach Situation können sie als pastorale Bezugsperson Verantwortung übernehmen für die Koordination der vielfältigen Dienste in Gemeinden, in denen kein Pfarrer am Ort ist. Sie können mit der Leitung eines Pastoralteams beauftragt werden.

3.2.4 *Ehrenamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Für das Gelingen einer kooperativen Pastoral ist es entscheidend, in welchem Maße ehrenamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Leben in der Gemeinde mitprägen und Verantwortung übernehmen. Ihre Mitarbeit wird gefördert, wenn die Gemeinde als ein Lebensraum erfahren wird, in dem Wachstum im eigenen Glauben, persönliche Entfaltung und gegenseitige Hilfe möglich ist.

Das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist von den Priestern und den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzunehmen und zu achten sowie zu fördern und zu unterstützen. Für ihren Einsatz gebührt den Ehrenamtlichen Dank und Anerkennung. Ebenso sollen sie auf geeignete Angebote zur Fort- und Weiterbildung hingewiesen werden. Ihre Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Pfarrgemeinde werden ihnen ersetzt.⁴²

3.3 *Kooperation von hauptberuflichen und ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern*

Kooperative Pastoral braucht den Dialog, Zeit für Gespräche und die Bereitschaft, auch in Konflikten einen gemeinsamen Weg zu suchen. Dies gilt gleichermaßen für den Pfarrer wie für die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Regelmäßige (Dienst-)Besprechungen sind deshalb unverzichtbar. Klausurveranstaltungen, Pasto-

ral- oder auch Besinnungstage sowie gemeinsam erlebte Freizeiten schaffen zusätzliche Möglichkeiten, zu reflektieren und anstehende Fragen zu klären.

Gemeinsam geplante und verantwortete Pastoral erfordert von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Qualifikationen. Deshalb muß in der Ausbildung zum pastoralen Dienst Wert gelegt werden auf die Fähigkeit und Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Sie wird mit ausschlaggebend sein für einen fruchtbaren Einsatz von Priestern und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.⁴³

Um eine möglichst effektive, gerechte und zufriedenstellende Aufteilung der Aufgaben zu erreichen, braucht es verbindliche Regelungen. Es empfiehlt sich, nicht nur für Pfarrer und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Umschreibung der Aufgaben und der dazugehörigen Zuständigkeits- und Entscheidungskompetenzen zu erstellen. Solche Umschreibungen können die einzelnen entlasten und ermöglichen gleichzeitig eine Übersicht über die übertragenen Aufgaben.

Nicht nur die hauptberuflichen, sondern auch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dabei gewinnen, wenn sie sich über die Grenzen der eigenen Pfarrei hinaus untereinander austauschen. Dabei geht es nicht nur um den Austausch von Informationen, sondern vielmehr um ein Stück gegenseitiger Wegbegleitung, die anregend, hilfreich und ermutigend sein kann.

3.4 Das Pastoralteam

Eine direkte und meist sehr effektive Form der Kooperation von hauptberuflichen und ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Zusammenarbeit in einem Pastoralteam (vgl. III.1.4-5). In ihm werden die pastoralen Schwerpunkte einer Gemeinde oder Seelsorgeeinheit erarbeitet und koordiniert. Für diese intensivere Form pastoralen Planens ist es deshalb von besonderer Bedeutung, daß Glieder der Gemeinde zur Mitarbeit im Pastoralteam ermutigt werden.

Das Pastoralteam, dessen Leiter vom Erzbischof ernannt und dessen Mitglieder vom Pfarrer (Kuraten) im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat bestellt werden, arbeitet eng mit dem zuständigen Pfarrer (Kuraten) und dem Pfarrgemeinderat zusammen. Es berät die anstehenden pastoralen Aufgaben und nimmt sie entsprechend seinem Auftrag im Einvernehmen mit dem Pfarrer (Kuraten) wahr. Es bereitet die Beratungen des Pfarrgemeinderates in pastoralen Fragen vor und ist gemeinsam mit ihm im Rahmen der Satzung auf die Durchführung der gefaßten Beschlüsse bedacht. Die gebotene enge Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat legt es nahe, daß Mitglieder des Pastoralteams im Pfarrgemeinderat vertreten sind. Falls ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Pastoralteam leiten, ist in besonderer Weise darauf zu achten, daß geeignete Wege gemeinsamer Absprache und pastoraler Beratung mit dem Pfarrer sowie – wenn vorhanden – mit hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefunden und fest vereinbart werden.

Der Pfarrer und die Leiterinnen oder Leiter der Pastoralteams einer Seelsorgeeinheit treffen sich regelmäßig zu Be-

sprechungen – gegebenenfalls zusammen mit den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – und halten so Verbindung zu den jeweils anderen Pfarreien. Dies dient der Absprache gemeinsamer Anliegen und der Koordination der anstehenden Aufgaben (z.B. gemeinsame Katechese, Regelung über Ort und Zeit der Gottesdienste usw.).

Das Pastoralteam soll eine überschaubare Größe (4-5 Personen) nicht überschreiten. In kleinen Pfarrgemeinden kann der Pfarrgemeinderat die Aufgaben des Pastoralteams übernehmen.

IV. Ausblick

Diese Leitlinien wollen zu neuen Wegen einer kooperativen Pastoral und Gemeindeleitung unter den veränderten Bedingungen unserer Zeit ermutigen. Sie bauen auf dem auf, was sich in unseren Gemeinden über Jahre bewährt hat, greifen örtliche Initiativen auf und eröffnen Perspektiven für künftige Entwicklungen. Sie sind Teil der Pastoralen Initiative, die auf eine neue Evangelisierung und damit auf eine Erneuerung unserer Gemeinden und der Kirche ausgerichtet ist.

Die Verwirklichung und die Weiterentwicklung der genannten Wege ist Aufgabe vieler. Ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern, hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Pfarrern sowie Dekanen und Regionaldekane kommt in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat je spezifische Mitverantwortung zu. Primäre Ansprechpartner für die Verantwortlichen in den Gemeinden sind dabei die Regionaldekane und die Dekane.

Auf diesem gemeinsamen Weg können vielfältige Erfahrungen gemacht und auch neue Erkenntnisse gewonnen werden. Es wird darauf ankommen, über diese Erfahrungen und Erkenntnisse in unserer Diözese im Gespräch zu bleiben, um gemeinsam mit dem Erzbischof vertieft die Wege zu erkennen, die Gott uns führen will, damit jede Gabe und Erkenntnis immer mehr zur Verlebendigung unserer Gemeinden und damit zum Aufbau des Leibes Christi in Liebe beitrage (vgl. Eph 4,12.16).

Freiburg i. Br., den 9. April 1996

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Apg 1,14; 2,46-47
- ² Vgl. Apg 4,32-37
- ³ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 6,11
- ⁴ Vgl. 1 Petr 2,9; Offb 20,6; Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 9-17 und Gaudium et Spes 1
- ⁵ Vgl. Lk, 12,54ff: Jesus forderte die Menschen auf, die Zeichen der Zeit zu deuten und ihr Verhalten zu überdenken; vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes 4: „Zur Erfüllung dieses ihres Auftrags obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten“; vgl. ebenso Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (künftig zitiert als „Gemeinsame Synode“), Band I, Freiburg 1976, Beschluß Dienste und Ämter,

- 1.3.1: „Die Kirche steht vor einer doppelten Aufgabe: Sie muß Kirche für die Menschen ihrer Zeit sein, auf deren Fragen und Bedürfnisse eingehen; sie darf sich aber nicht dem Geist ihrer Zeit einfach anpassen. Sie muß das unverkürzte Evangelium verkünden, auch wenn es un bequem ist. Erneuerung der Gemeinden und ihrer pastoralen Dienste heißt also zugleich: Mut, sich auf die Entwicklungen in der Gesellschaft einzulassen, und Mut, das unterscheidend Christliche zu bekennen und durchzutragen.“
- ⁶ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 32, und Codex Iuris Canonici, can. 208: „Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.“
- ⁷ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, Die deutschen Bischöfe 54, Bonn 1995, Ziffer II,1.7 und II,2.5. – Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium, Christus Dominus und Presbyterorum Ordinis; Codex Iuris Canonici, insbes. cann. 515-552; Gemeinsame Synode, Beschluß Dienste und Ämter
- ⁸ Das Freiburger Diözesanforum (1991/92) befaßte sich u.a. mit dem Thema „Zukunft der Gemeinde“ und legte Voten dazu dem Erzbischof vor, vgl. Dokumentation zum Freiburger Diözesanforum, Heft 2, Freiburg 1992, 15f
- ⁹ Vgl. 2 Kor 5,6; Kol 3, 1-4; Hebr 11,13f.; Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 6-7
- ¹⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 10-12
- ¹¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 11, 26 und Sacrosanctum Concilium 42
- ¹² Vgl. Erzbischof Oskar Saier, Hirtenbrief zur pastoralen Initiative vom 2. August 1989, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1989, 209f
- ¹³ Vgl. zum grundlegenden Verhältnis zwischen Communio-Theologie und den Überlegungen für eine kooperative Pastoral: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Der Leitungsdienst in der Gemeinde. Referat von Bischof Dr. Walter Kasper beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz am 23. Februar 1994 in Reute, Arbeitshilfen 118, Bonn 1994
- ¹⁴ Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a.a.O., Ziffer II,1.7 und 1.8 sowie III,3
- ¹⁵ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hg.), Dem Menschen zugewandt. Gesichtspunkte zur Erneuerung der Seelsorge. Ein Brief von Erzbischof Dr. Oskar Saier an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral, Freiburger Texte Nr. 13, Freiburg 1993
- ¹⁶ Ausführungen zu den einzelnen Diensten siehe Teil III,2.2ff.
- ¹⁷ Vgl. Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1994, 401ff
- ¹⁸ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 1
- ¹⁹ Zum Ganzen vgl. die Ausführungen von Papst Paul VI. in: Apostolisches Schreiben über die Evangelisierung in der Welt von heute „Evangelii nuntiandi“ vom 8.12.1975: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarung des Apostolischen Stuhls 2, 66f
- ²⁰ Vgl. die Ausführungen der Gemeinsamen Synode zum „personalen Angebot“ kirchlicher Jugendarbeit in: Gemeinsame Synode, a.a.O., Beschluß Jugendarbeit, 4.1; vgl. Jugendpastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Freiburger Texte Nr. 10, 1992
- ²¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Sacrosanctum Concilium 10
- ²² Vgl. Katholischer Erwachsenenkatechismus, Das Glaubensleben der Kirche, Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 1985, 344
- ²³ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, München 1993, 324, Nr. 1144
- ²⁴ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hg.), Wortgottesdienst am Sonntag, Freiburg 1995
- ²⁵ Vgl. Gemeinsame Synode, a.a.O., Beschluß „Ausländische Arbeitnehmer“, B I.
- ²⁶ Vgl. Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1994, 401ff; vgl. zum Folgenden ebenso: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg: Seelsorglicher Dienst auf dem Weg ins Jahr 2000, Freiburger Texte Nr. 3, 1991, 23-28
- ²⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Christus Dominus 17: „Die Formen des Apostolats sollen den heutigen Formen gebührend angepaßt werden. Man muß dabei nicht nur die geistigen und moralischen, sondern auch die sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen berücksichtigen.“
- ²⁸ Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a.a.O., Ziffer III.3.2: „Wer einen solchen Dienst übernimmt, wird vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat beauftragt. Die Ausübung dieser Dienste wird vom Pfarrer begleitet und ist vor ihm zu verantworten.“
- ²⁹ Vgl. can. 515 § 1 CIC: In einer Pfarrei ist die „Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut; vgl. auch: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, Die deutschen Bischöfe 54, Bonn 1995, Ziffer II.1.7 u. II.2.5
- ³⁰ Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a.a.O., Ziffer III.5.3: „Dabei soll darauf geachtet werden, daß hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral nicht durch einen allgemeinen Seelsorgsauftrag für die gesamte Pastoral einer Pfarrei oder durch eine Häufung von Seelsorgsaufgaben faktisch in die Rolle der Gemeindeleitung gedrängt werden.“
- ³¹ Vgl. Gemeinsame Synode, a.a.O., Beschluß „Räte und Verbände“, Teil III, 1.1
- ³² Vgl. Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1994, 401ff
- ³³ Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a.a.O.
- ³⁴ Vgl. can. 519 CIC: „Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen.“
- ³⁵ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Christus Dominus 30,3
- ³⁶ Vgl. Vikarsstatut für die Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1992, 433
- ³⁷ Can. 517 § 1 CIC
- ³⁸ Vgl. can. 515; 545-552 CIC
- ³⁹ Can. 533 § 1 CIC
- ⁴⁰ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Rahmenordnung für die ständigen Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, Die deutschen Bischöfe 50, Bonn 1994
- ⁴¹ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen, Die deutschen Bischöfe 41, Bonn 1987
- ⁴² Vgl. Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 1995, 61f
- ⁴³ Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a.a.O., Ziffer IV.2: „Die entsprechende Fähigkeit ist ein wichtiges Merkmal der Eignung für einen kirchlichen Beruf.“

Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 11. Juli 1995 die Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Achtzehnte Änderung der Satzung vom 15. März 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „oder Abs. 5a“ gestrichen.
- b) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) der Bezug einer Teilrente nach § 42 SGB VI bei einer Teilzeitbeschäftigung“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a₁) Im Eingangsteil werden die Worte „Verpflichtungen aus“ durch die Worte „Verpflichtungen aufgrund von“ ersetzt.
 - b₁) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über den ausgeschiedenen Beteiligten beruht,“
 - c₁) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:
„c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten Personen,“
 - d₁) Es werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:
 - „d) Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstaben b, die beim Ausscheiden des Beteiligten schon bestanden haben oder die mit dem Ausscheiden des Beteiligten entstehen,
 - e) Anwartschaften von Personen, die beim Ausscheiden des Beteiligten beitragsfrei versichert im Sinne des Buchstaben b waren oder die mit dem Ausscheiden beitragsfrei versichert werden, deren Pflichtversicherung im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gilt,“

e₁) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f und es werden die Worte „in Buchstabe a“ durch die Worte „in den Buchstaben a, b, d und e“ ersetzt.

f₁) Nach den Worten „zu zahlen“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages erfolgen auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „andere Beteiligte“ die Worte „, auf den oder auf die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Beteiligten wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Beteiligten von einem anderen Beteiligten oder mehreren anderen Beteiligten übernommen wurden oder“ gestrichen.

3. In § 17 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

4. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „5 und 5a“ durch die Worte „und 5“ ersetzt.

5. In § 28 wird Absatz 5 a gestrichen.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 b Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H.“.

b) Absatz 3 c wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a₁) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „(ohne Kirchenlohnsteuer)“ gestrichen.
 - b₁) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „zur sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) – ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.“

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 2a werden die Worte „und 5a“ gestrichen.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen und nach den Worten „vermindert haben“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „bei den vor dem 1. April 1995 eingetretenen Erhöhungen sind die Vomhundertsätze maßgebend, die für die Versorgungsempfänger des Bundes festgelegt sind, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und 5a“ gestrichen.

9. § 34 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1981“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 32 Abs. 2 und 3“ und den Worten „§ 32 Abs. 3 b“ jeweils die Worte „bzw. § 100 Abs. 3“ eingefügt.

10. § 34 b Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Errechnung der Gesamtversorgung ist § 34 a entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß

- a) bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Buchst. c die Zahl der Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist,
- b) bei der Anwendung des Absatzes 5 die Zeit der Beurlaubung zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen ist.“

11. § 35 a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „; § 34a gilt nicht“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. ¹War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nr. 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34 a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34 a Abs. 2 und 3). ²War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr. 2 § 34a Abs. 4 sinngemäß. ³Entgelt im Sinne der Nr. 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.

12. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 105 a“ durch das Zitat „§ 105 b“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6“ durch die Worte „§ 67

Nr. 5 oder 6 oder des § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe e wird das Zitat „105 a“ durch das Zitat „§ 105 b“ ersetzt.

13. § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ werden durch die Worte „aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchstabe aa wird vor der Zahl „93“ die Zahl „92,“ eingefügt.

14. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3 c Satz 2), die Beitragsätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) gelten, und“
- b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Ist eine nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa berücksichtigte Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) geworden, verbleibt es, wenn dies günstiger ist, bei der bisherigen Anrechnung als Zurechnungszeit.“

15. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen.
- b) Satz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3c Satz 2), die Beitragsätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten, und“

16. In § 52 Abs. 2 wird das Zitat „§ 105 a“ durch das Zitat „§ 105 b“ ersetzt.

17. In § 52 a Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „und der Versicherungsrentenberechtigte“ gestrichen.

18. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) ¹Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Änderung ihrer Anschriften sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen. ²Inbesondere sind mitzuteilen
 1. bei Renten aus eigener Versicherung
 - a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
 - b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
 - c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

- d) der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
- f) der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
- g) die Gewährung einer Hinterbliebenenrente durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung,
- h) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge (auch Hinterbliebenenbezüge) aus einem Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),
sowie darüber hinaus
- i) bei Berufsunfähigkeit alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen,
- k) bei Erwerbsunfähigkeit alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit,
- l) bei Bezug vorzeitiger Altersrente ohne entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, soweit sie monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;

2. bei Witwen- und Witwerrenten

- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
- b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
- c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) die Wiederverheiratung,
- e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
- f) die Gewährung einer Versorgungsrente aus eigener Versicherung von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
- g) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen oder aus einem eigenen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),
- h) bei Bezug einer Versorgungsrente für geschiedene Ehegatten die Gewährung einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- i) bei Bezug einer wiederauflebten Witwenrente alle Unterhaltsansprüche sowie Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, der Beamtenversorgung oder aus einer anderen Zusatzversorgung oder betrieblichen Altersversorgung,

- k) bei Bezug von kleiner Witwen- oder Witwerrente alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;

3. bei Waisenrenten

- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
- b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
- c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,
- e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
- f) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5).

³Soweit nur eine Versicherungsrente bezogen wird, entfällt die Verpflichtung zu Angaben nach Nr. 1 Buchst. b und f bis l, Nr. 2 Buchst. b und f bis k, Nr. 3 Buchst. b und f.“

19. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Zitat „§§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 a Buchst. b werden die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6“ durch die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6 oder nach § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese“ durch die Worte „des Arbeitentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), soweit dieses“ und das Wort „übersteigen“ durch das Wort „übersteigt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“
- d) Absatz 4 a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „ruht“ werden die Worte „bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ werden durch die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“, das Wort „überschreitet“ durch das Wort „übersteigt“ und das Wort „überschreitenden“ durch das Wort „übersteigenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 b Satz 1 werden die Worte „aus einem Beschäftigungsverhältnis“ und die Worte „aus einer selbständigen Tätigkeit“ gestrichen und nach den

Worten „oder Arbeitseinkommen“ die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“ eingefügt.

f) In den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6 werden die Worte „, unbeschadet des Absatzes 7,“ gestrichen.

20. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Ausschlußfristen

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) ¹Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 49 Abs. 1 bis 3 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 49 Abs. 5 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 50 Abs. 1 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen. ²Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 53 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

(3) ¹Die Beanstandung, die nach § 74 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist. ²Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Zugang der Entscheidung (§ 74) zulässig.“

21. In § 68 Absatz 2, in § 69 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie in § 71 Absatz 4 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „kommunalen“ die Worte „und kirchlichen“ eingefügt.

22. In § 87 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „, Abs. 5 und 5a“ durch die Worte „und Abs. 5“ ersetzt.

23. In § 93 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

24. In § 93 a Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

25. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„– Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrundeliegenden Versicherungszei-

ten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und die Zurechnungszeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, nicht erhöht und Zurechnungszeiten für die Zeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,“

bb) Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 als Zurechnungszeit nur die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,“

cc) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc und es werden die Worte „Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

“(4)“

durch die Worte „die Absätze 3 und 4 in folgender Fassung anzuwenden sind:

“(3) ¹Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a sind die Zeiten des Doppelbuchstaben bb dieser Vorschrift nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. ²Je 30 Tage sind ein Monat, ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. ³Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa hinzuzurechnen. ⁴Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. ⁵Der verbleibende Rest ist zu halbieren und ggf. auf volle Monate aufzurunden. ⁶Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 entsprechend.

“(4)“

ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„2Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente, in den Fällen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, in den Fällen des § 28 Abs. 5 die Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt

des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt) und fällt der Pflichtversicherung nicht unter Absatz 2, ist zusätzlich zu dem nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelten Brutto- und Nettoversorgungssatz der Brutto- und Nettoversorgungssatz zu ermitteln, der sich ergeben hätte, wenn die Versorgungsrente am 31. Dezember 1991 begonnen hätte.²Dabei ist als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zahl von Monaten zugrunde zu legen, die sich ergibt, wenn von der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33

a) die Monate, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente liegen – jedoch ohne die Monate, die Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI) i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Zeiten nach § 33 Abs. 2a sind –, und

b) nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa oder Satz 2 berücksichtigte Zurechnungszeiten abgezogen werden.

³Bei einer Neuberechnung nach § 46 a sind auch die Umlagemonate, die nach dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente liegen, abzuziehen.

⁴In den Fällen des Satzes 2 Buchst. b sind der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten gesamtversorgungsfähigen Zeit die Monate hinzuzurechnen, die sich ergeben, wenn die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollendet, zur Hälfte berücksichtigt wird.

⁵Für jedes Jahr der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeiten ist der zusätzlich ermittelte

a) Bruttoversorgungssatz um 1 v.H. bis zu 75 v.H.,
b) Nettoversorgungssatz um 1,15 v.H. bis zu 91,75 v. H.

zu erhöhen; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden.

⁶Ergibt sich nach Anwendung der Sätze 2 bis 4 in Fällen des § 32

a) Abs. 2 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als zehn Jahren,
b) Abs. 3 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als fünf Jahren,

ist bei Anwendung des Satzes 5 von der Summe der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeit die Differenz zwischen zehn bzw. fünf Jahren und der gesamtversorgungsfähigen Zeit abzuziehen.

⁷Ist der zusätzlich ermittelte Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz günstiger als der nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelte, ist er der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde zu legen. ⁸In diesen Fällen gilt, wenn diese Vorschrift eingreift, § 32 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Gesamtversorgung 80 v.H. beträgt.“

d) Es wird folgender Absatz 3 a neu eingefügt:

„(3a) ¹Versorgungsrenten, denen ein Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt und die nach dem 31. De-

zember 1991 und vor dem 1. April 1995 begonnen haben, sind auf den 1. April 1995 gemäß § 46 a neu zu berechnen; dabei sind bei Anwendung des § 32 Abs. 3 c der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung unberücksichtigt zu lassen. ²Erreicht die neu berechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der für März 1995 zugestanden hat oder hätte, wird der Differenzbetrag neben der Versorgungsrente als Besitzstandszulage gezahlt. ³Diese gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. ⁴Die Besitzstandszulage vermindert sich, beginnend mit der zum 1. Mai 1995 erfolgenden Anpassung, bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 jeweils um die Hälfte des Betrages, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁵Steht dem Versorgungsrentenberechtigten aufgrund des § 104 ein Ausgleichsbetrag zu, der noch abzubauen ist, beginnt die Verminderung der Besitzstandszulage mit der Anpassung, die auf die Anpassung folgt, durch die der Ausgleichsbetrag gänzlich abgebaut worden ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Hinterbliebene eines vor dem 1. April 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten sinngemäß. ⁷Ist ein Versorgungsrentenberechtigter, dem eine Besitzstandszulage zugestanden hat, verstorben, gilt für seine Hinterbliebenen § 104 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß. ⁸Ist eine Versorgungsrente aus sonstigen Gründen nach § 46 a – ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe f des Entstehens eines neuen Anspruchs auf Versorgungsrente für Waisen – neu zu berechnen, entfällt die Besitzstandszulage.“

26. § 101 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

27. § 103 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „Satz 4 und“ gestrichen.

28. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gilt § 32 Abs. 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1“ durch die Worte „wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsrente auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 32 Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „, Abs. 5 und 5 a“ durch die Worte „und Abs. 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 9 werden Sätze 1 bis 8.

cc) In Satz 1 (neu) werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- dd) In Satz 7 (neu) werden jeweils die Worte „Satzes 7“ durch die Worte „Satzes 6“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Buchstaben a, b und c werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ und die Worte „Satz 6“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
- bb) In Buchst. d werden die Worte „Sätze 3 und 6 bis 8“ durch die Worte „Satz 2 und 5 bis 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

29. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Wort „Tritt“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Gesamtversorgungssatz“ durch die Worte „Bruttoversorgungssatz und Nettoversorgungssatz“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) War der Pflichtversicherte seit dem 1. Januar 1982 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ausschließlich mit dem Beschäftigungsquotienten 1 pflichtversichert, ist § 34 a nicht anzuwenden auf Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, für die Pflichtbeiträge und Umlagen vor dem 1. Januar 1982 entrichtet worden sind.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

30. Es wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a
Übergangsregelung zu § 35 a

§ 35 a Satz 1 Nr. 3 wird nicht angewendet, wenn der erstmalige Rentenbeginn vor dem 1. April 1995 liegt.“

31. Die bisherigen §§ 105 a bis 105 d werden §§ 105 b bis 105 e.

32. § 105 e Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „b) Bei der Waise bleibt der Erhöhungsbetrag in der Höhe, in der er am 31. Dezember 1991 zustand, bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen unberücksichtigt; dies gilt nicht, soweit Einkommen nach § 97 SGB VI i.V.m. § 314 Abs. 5 SGB VI angerechnet werden.“

33. Es wird folgender § 106 c eingefügt:

„§ 106 c
Einmalzahlung und Anpassung 1992

- (1) ¹Die Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Mai 1992 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das für den Monat Mai 1992 – vor der Anpassung nach Absatz 2 – der Berechnung der Versorgungsrente zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 5500 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den dem für ihn maßgebenden Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i.V.m. § 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages

- a) von 300 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 mindestens 4100 DM und nicht mehr als 5500 DM,
- b) von 375 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 weniger als 4100 DM betragen hat.

³Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu,

- a) dessen Pflichtversicherung nach dem 30. April 1992 geendet hat oder endet, und
- b) dessen Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen hat oder beginnt, wenn mindestens einer der Monate Januar bis April 1992 Umlage Monat ist.

⁶Ist die Versorgungsrente im Mai 1992 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Abs. 7 dieser Vorschrift) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

(2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Artikel 2 Abschnitt 1 § 2 Abs. 7 BBVAnpG 92 gilt folgendes:

- a) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung der 1. Mai 1992, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt am 30. April 1992 den Betrag von 5500 DM nicht überschritten hat, in den übrigen Fällen der 1. Juni 1992.
- b) Hat die Versorgungsrente erstmals im Mai 1992 begonnen, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Mai 1992 zu erhöhen. Eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 findet in diesen Fällen zum 1. Juni 1992 nicht statt.“

34. Es wird folgender § 106 d eingefügt:

„§ 106 d
Anpassung 1994

¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 1995 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung nach § 47 Abs. 1 aufgrund der Erhöhung der maßgebenden Versorgungsbezüge durch das BBVAnpG 94 einheitlich der 1. Januar 1995. ²Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 32 Abs. 5 und des § 34 Abs. 1 Satz 2.“

35. Es wird folgender § 106 e eingefügt:

„§ 106 e
Einmalzahlung 1995

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente späte-

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 14 · 25. April 1996

stens am 1. April 1995 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i.V.m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 80 DM. ³Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu, dessen Pflichtversicherung nach dem 31. März 1995 geendet hat. ⁶Ist die Versorgungsrente im April 1995 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Abs. 7) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1995 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 Art. 1 Nr. 9 Buchst. a und Nr. 29 Buchst. c,
- b) mit Wirkung vom 1. April 1991 Art. 1 Nr. 11, Nr. 30 und Nr. 31,
- c) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Art. 1 Nr. 13, Nr. 25 Buchst. a und Nr. 32,
- d) mit Wirkung vom 1. Mai 1992 Art. 1 Nr. 33,
- e) mit Wirkung vom 1. September 1994 Art. 1 Nr. 3,
- f) mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 Art. 1 Nr. 34,
- g) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 Art. 1 Nr. 6 Buchst. a, Nr. 12, Nr. 14 Buchst. b, Nr. 19 Buchst. b, Nr. 28 sowie Nr. 29 Buchst. a und b.

Die Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 11. Juli 1995 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 20. November 1995 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1995

Verband der Diözesen Deutschlands